

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Markus Hiebl

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Josef Kapik	
Dritter Bürgermeister	Wolfgang Hartmann	
Stadtratsmitglied	Susanne Aigner	
Stadtratsmitglied	Julia Albrecht	
Stadtratsmitglied	Felix Barton	ab 17:07 Uhr
Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer	
Stadtratsmitglied	Dietmar Eder	
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Helmut Fürle	
Stadtratsmitglied	Walter Hasenknopf	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Daniel Längst	
Stadtratsmitglied	Lukas Maushammer	
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	ab 18:01 Uhr
Stadtratsmitglied	Stefanie Riehl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	Bernhard Schmähl	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Christine Schwaiger	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Stefan Standl	
Stadtratsmitglied	Thomas Wagner	

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied Dr. Wolfgang Krämer

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Daniel Beutel, Helmut Wimmer, Dr. Ulrich Zeeb, Ingrid Gattermair-Farthofer,
Sebastian Heiß, Robert Drechsler, Stephan Ahne, Andrea Schenk, Gerhard Rehrl,
Vanessa Prechtl

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:48 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.05.2020 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Darstellung der Auffassungen des Stadtrates und der Vertreter des Bürgerbegehrens in Veröffentlichungen der Stadt Freilassing**
 - 2.1 **Auffassung der Stadt Freilassing zum Ratsbegehren „Ja zum Matulusgarten“**
 - 2.2 **Darstellung der Auffassungen des Stadtrates und der Vertreter des Bürgerbegehrens in Veröffentlichungen der Stadt Freilassing**
3. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung für die Sport- und Freizeitanlage Badylon für die Nutzung der Mehrgenerationenanlage**
4. **Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für sog. Altanlagen**
- behandelt nach TOP 8 - 8.2 -
5. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**
6. **Entscheidung über die Geschäftsverteilung im Stadtrat**
 - 6.1 **Bildung der Referate**
 - 6.2 **Beschlussfassung über eine Referentenordnung**
 - 6.3 **Entscheidung über das für die Referatsbesetzung anzuwendende Verfahren**
 - 6.4 **Bestellung der Stadtratsreferenten und Bestellung eine/s Seniorenbeauftragten**
7. **Erlass einer Satzung zur Gründung eines Stadtentwicklungsbeirats**
- behandelt vor TOP 4 -
8. **Coronabedingte Auswirkungen auf städtische Einrichtungen**
- behandelt vor TOP 4 -
 - 8.1 **Konzept zur Wiedereröffnung der Lokwelt mit Änderung der Gebührenordnung**
 - 8.2 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing**

- 9. Wünsche und Anfragen
- 9.1 Information zur Vertretung der Stadt Freilassing in Verbänden und Organisationen
- 9.2 Sondernutzungsgebühren in der Innenstadt
- 9.3 Informationen zum aktuellen Sachstand zur Gleichbehandlung beim Thema Fluglärm
- 9.4 Betreuung am Spielplatz in der Oberen Feldstraße
- 9.5 Termin mit Ministern an der Saalbrücke letzten Montag
- 9.6 Antrag der Pro Freilassing-Fraktion auf Erstellung eines Verkehrskonzeptes der Laufener Straße, mit Ziel zur Einführung eines großräumigen Tempo-30-Bereichs und eines Parkverbots im Umgriff der Mädchenrealschule
- 9.7 Anregungen zur Verbesserung der Bürgernähe im Rathaus
- 9.8 Schulstandort Salzburghofen
- 9.9 Ersatzvornahme in der Laufener Straße - Heckenrückschnitt
- 9.10 neuer Bauhof - Grundstückssituation
- 9.11 Betrachtung Hauptzubringerstraßen im gesamten Stadtgebiet
- 9.12 Ausweitung der Ganztageschule

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Wünsche und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Hiebl eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 22 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Stadtratsmitglied Hasenknopf bittet darum, die Tagesordnungspunkte 7 "Erlass einer Satzung zur Gründung eines Stadtentwicklungsbeirats" und 8 "Coronabedingte Auswirkungen auf städtische Einrichtungen" mit den Unterpunkten 8.1 "Konzept zur Wiedereröffnung der Lokwelt mit Änderung der Gebührenordnung" und 8.2 "Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing" vorzuziehen und somit vor dem Tagesordnungspunkt 4 "Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für sog. Altanlagen" zu behandeln.

Beschluss:

Mit der Änderung der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Beratung und Beschlussfassung:

- | |
|--|
| 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.05.2020 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet |
|--|

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 11.05.2020 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

2. Darstellung der Auffassungen des Stadtrates und der Vertreter des Bürgerbegehrens in Veröffentlichungen der Stadt Freilassing

2.1 Auffassung der Stadt Freilassing zum Ratsbegehren „Ja zum Matulusgarten“

Stadtratsmitglied Barton kommt um 17:07 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stimmberechtigung der Mitglieder des Stadtrates

Die herrschende Rechtsmeinung empfiehlt diesbezüglich, bei der „Entscheidung über Form und Inhalt der Auffassungen des Stadtrates und der Vertreter des Bürgerbegehrens zum Gegenstand der Bürgerentscheide“ in gleicher Weise zu verfahren wie bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Dementsprechend wird auf die Beschlussfassungen des Stadtrates in seiner Sitzung vom 17. Februar 2020 (Tagesordnungspunkt 1a) verwiesen mit der Folge, dass das Stadtratsmitglied Julia Albrecht von den Beratungen und Abstimmungen zum Tagesordnungspunkt auszuschließen ist, weil sie persönlich beteiligt ist.

Andernfalls würde Stadtratsmitglied Albrecht in Personalunion nicht nur die im Rahmen des Paritätsgebots darzustellende Auffassung der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens befürworten, sondern auch auf die vom Stadtrat einzunehmende Gegenposition mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Bürger inhaltlich und unmittelbar Einfluss nehmen können. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte diese Feststellung durch Beschluss des Stadtrates (ohne Mitwirkung des Stadtratsmitglieds Julia Albrecht) bestätigt werden. Somit sind 22 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Stadtratsmitglied Julia Albrecht von den Beratungen und Abstimmungen zum Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

Sowohl der Stadtrat als auch die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens haben die Möglichkeit, ihre Auffassungen zum Gegenstand der Bürgerentscheide in Veröffentlichungen der Stadt Freilassing im gleichen Umfang darzustellen. Die näheren Regelungen hierzu ergeben sich aus der städtischen Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS).

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

- Beide Seiten müssen ihre Auffassung jeweils bis spätestens 41. Tag (12.00 Uhr) vor der Abstimmung vorlegen, das ist der Montag, 6. April 2020, 12.00 Uhr.
- Die Auffassungen dürfen jeweils eine DIN A 4-Seite (2 cm Seitenrand, Schriftgröße und Zeichenabstand 12) nicht überschreiten).
- Der Stadtrat kann im pflichtgemäßen Ermessen sowohl „ehrverletzende“ als auch „wahrheitswidrige“ (unbestimmte Rechtsbegriffe) oder zu lange Äußerungen zurückweisen.

Weiteren Einschränkungen unterliegen die beiden Darstellungen nicht.

Anmerkungen zum Sachlichkeitsgebot:

- Die Stadt Freilassing muss die beiden vertretene Auffassungen zum Gegenstand der Bürgerentscheide im Rahmen des Paritätsgebots veröffentlichen. Diese Information wird also mit öffentlichen Mitteln („Steuergeldern“) der Stadt Freilassing finanziert und unterliegt damit dem Sachlichkeitsgebot. Der Stadt Freilassing (und damit dem Bürger) wäre es nicht zuzumuten, wenn auf ihre Kosten eine unsachliche Darstellung (zum Beispiel durch Veröffentlichung einer unmittelbaren Abstimmungsempfehlung) im Rahmen amtlicher Informationen finanziert werden müsste.
- Ausführungen, die keine Tatsachenbehauptungen darstellen, sondern in den Bereich der Meinungsäußerung gehören, fallen allerdings nicht unter das soeben erwähnte „Darstellungsverbot“. Sinn und Zweck des Art. 18a Abs. 15 GO ist es gerade, dass im Rahmen der Bürgerentscheide die Meinungsäußerungen beider Seiten im Rahmen amtlicher Informationen publiziert werden. Befürworter und Gegner des „Projekts Matulusgartens“ ist es darüber hinaus im Rahmen der rechtlichen Vorgaben möglich, (bis zum Bürgerentscheid-Termin) politisch auf die Argumentationen einzugehen.
- Bei der Frage, ob Äußerungen noch sachlich sind, kommt es nicht auf die Wortwahl im Einzelnen, sondern auf den Gesamteinhalt an. Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot liegt nicht schon vor, wenn gelegentlich pauschale, plakative oder überspitzte Formulierungen verwendet werden. Solche Formulierungen können noch nicht als unzulässige Polemik angesehen werden, solange der inhaltliche Bezug zur sachlichen Information und Bewertung erkennbar bleibt. Etwas Anderes würde gelten, wenn sich die Äußerung in überspitzten Schlagwörtern erschöpft.

Anmerkungen zum Inhalt der Auffassung der Stadt:

Die Stadt unterliegt bei ihrer Darstellung und bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit dem Gebot der Sachlichkeit und Ausgewogenheit. Eine weitergehende Neutralitätspflicht wie bei Wahlen besteht indessen nicht. Bei der Frage, ob amtliche Äußerungen noch sachlich sind, kommt es nicht auf die Wortwahl im Einzelnen, sondern auf den Gesamteinhalt an. Die Darstellung darf also informierend, wertend und meinungsbildend sein. Sie kann auch herausstellen,

welche Sachentscheidung bevorzugt wird. Die Stadt ist nicht zur Neutralität verpflichtet, sondern darf die Auffassung zum Bürgerentscheid darstellen und für sie auch werbend eintreten, wobei auch gelegentliche pauschale, plakative und überspritzte Formulierungen sowie gewisse Fehleinschätzungen hinzunehmen sind, die der Stadt im Rahmen des ihr zustehenden Bewertungs- und Prognosespielraums unterlaufen.

Die Verwaltung hat folgenden Entwurf für die Auffassung der Stadt erstellt (**siehe Anlage 1 zu TOP 2.1**). *Änderungen aufgrund der Wortmeldungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses vom 09.03.2020 sind bereits eingearbeitet*

Erster Bürgermeister Hiebl weist darauf hin, dass aufgrund von Vorgesprächen mit den Fraktionssprechern, die Auffassung der Stadt bis zur heutigen Sitzung geringfügig geändert wurde. Die abgeänderte Version wird erläutert und sollte auch so beschlossen werden (**Anlage 2 zu TOP 2.1**).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorgestellte Auffassung der Stadt zum Ratsbegehren „Ja zum Matulusgarten“, einschließlich der erläuterten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

JA	14 Stimmen
NEIN	8 Stimmen

2.2 Darstellung der Auffassungen des Stadtrates und der Vertreter des Bürgerbegehrens in Veröffentlichungen der Stadt Freilassing

Hinweis des Sitzungsdienstes: *Bei der Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens gibt es nach Rückmeldung durch die Rechtsaufsichtsbehörde noch Abstimmungsbedarf. D.h. die Auffassung wird voraussichtlich noch geändert. Die Stadtratsmitglieder werden darüber informiert, sobald diese nachträglich ins Ratsinformationssystem hochgeladen wurde.*

Stimmberechtigung der Mitglieder des Stadtrates

Die herrschende Rechtsmeinung empfiehlt diesbezüglich, bei der „Entscheidung über Form und Inhalt der Auffassungen des Stadtrates und der Vertreter des Bürgerbegehrens zum Gegenstand der Bürgerentscheide“ in gleicher Weise zu verfahren wie bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 3 zu § 21 des Musters einer „Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid [Gemeinde] [BBS]*“). Dementsprechend wird auf die Beschlussfassungen des Stadtrates in seiner Sitzung vom 17. Februar 2020

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

(Tagesordnungspunkt 1a) (**Anlage 1 zu TOP 2.2**) verwiesen mit der Folge, dass das Stadtratsmitglied Julia Albrecht von den Beratungen und Abstimmungen zum Tagesordnungspunkt auszuschließen ist, weil sie persönlich beteiligt ist (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO).

Andernfalls würde Stadtratsmitglied Albrecht in Personalunion nicht nur die im Rahmen des Paritätsgebots (Art. 18a Abs. 15 Satz 1 GO) darzustellende Auffassung der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens befürworten, sondern auch auf die vom Stadtrat einzunehmende Gegenposition mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Bürger inhaltlich und unmittelbar Einfluss nehmen können. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte diese Feststellung durch Beschluss des Stadtrates (ohne Mitwirkung des Stadtratsmitgliedes Julia Albrecht) bestätigt werden (Art. 49 Abs. 3 GO). Somit sind 22 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Stadtratsmitglied Julia Albrecht von den Beratungen und Abstimmungen zum Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

Der Stadtrat/Ferienausschuss hat bekanntlich den Termin für die Bürgerentscheide zum „Matulusgarten“ mittlerweile auf Sonntag, 19. Juli 2020 festgesetzt (öffentliche Sitzung des Ferienausschusses vom 6. April 2020 [Tagesordnungspunkt 1c]).

In diesem Zusammenhang haben sowohl der Stadtrat als auch die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens die Möglichkeit, ihre Auffassungen zum Gegenstand der Bürgerentscheide in Veröffentlichungen der Stadt Freilassing im gleichen Umfang darzustellen (Art. 18a Abs. 15 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung [GO]).

Nähere Regelungen hierzu ergeben sich aus der städtischen Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS).

- Beide Seiten hätten ihre Auffassung jeweils bis spätestens 41. Tag (12.00 Uhr) vor der Abstimmung vorlegen müssen, das wäre (erst) der Montag, 8. Juni 2020, 12.00 Uhr (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BBS); beide Auffassungen liegen aber bereits vor (siehe unten: Abschnitt „Frist- und formgerechte Vorlage der beiden Auffassungen“).
- Die Auffassungen dürfen jeweils eine DIN A 4-Seite (2 cm Seitenrand, Schriftgröße und Zeichenabstand 12) nicht überschreiten (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BBS).
- Der Stadtrat kann (im pflichtgemäßen Ermessen, Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) sowohl „ehrverletzende“ als auch „wahrheitswidrige“

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

(unbestimmte Rechtsbegriffe!) oder zu lange Äußerungen (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 4 BBS) zurückweisen (§ 21 Abs. 3 Satz 5 BBS).

Sowohl die städtische Auffassung als auch die Auffassung des Bürgerbegehrens sollten in amtlichen Bekanntmachungen oder Schriften also „kurz und sachlich“ widergegeben werden. Das bedeutet: (Nur) bei grobem Entstellen und Täuschen der Auffassungserläuterung kommt eine Berichtigung in Betracht (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 7b) zu Art. 18a Abs. 15 GO; vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 25.11.1993 – 3/3 G 104/93).

Darüber hinaus unterliegen die beiden Darstellungen keinen weiteren Einschränkungen.

Frist- und formgerechte Vorlage der beiden Auffassungen (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BBS):

- Dem städtischen Wahlamt wurden der (vom Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2020 vorberatene und Stadtrat soeben endgültig beschlossene) Inhalt der städtischen Auffassung bereits am 18. März 2020 (10:22 Uhr) und die Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens am 18. Mai 2020 (10:40 Uhr) vorgelegt (**Anlage 2a und Anlage 2b zu TOP 2.2**). Die städtische Auffassung wurde in der heutigen Sitzung geringfügig geändert. Die aktuelle städtische Auffassung liegt als **Anlage 2aa zu TOP 2.2** bei. Beide Meinungsäußerungen sind damit jeweils fristgerecht eingegangen.
- Das städtische Wahlamt hält bei beiden Auffassungen die vorgegebenen formalen Voraussetzungen (Seitenrand, Schriftgröße, Zeichenabstand) als erfüllt an (**Anlage 3a und Anlage 3b zu TOP 2.2**).

Anmerkungen zum „Sachlichkeitsgebot“ (vgl. § 21 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BBS):

- Die Stadt Freilassing muss die beiden Auffassungen zum Gegenstand der Bürgerentscheide im Rahmen des Paritätsgebots veröffentlichen. Diese Information wird also mit öffentlichen Mitteln („Steuergeldern“) der Stadt Freilassing finanziert und unterliegt damit dem Sachlichkeitsgebot (vgl. Thum KommP BY 2005, 124 ff./128). Der Stadt Freilassing (und damit dem Bürger) wäre es nicht zuzumuten, wenn auf ihre Kosten eine unsachliche Darstellung (zum Beispiel durch Veröffentlichung einer unmittelbaren Abstimmungsempfehlung) im Rahmen amtlicher Informationen finanziert werden müsste (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 7b) aa) zu Art. 18a Abs. 15 GO).
- Ausführungen, die keine Tatsachenbehauptungen darstellen, sondern in den Bereich der Meinungsäußerung gehören, fallen allerdings nicht unter das soeben erwähnte „Darstellungsverbot“. Sinn und Zweck des Art. 18a Abs. 15 GO ist es gerade, dass im Rahmen der Bürgerentscheide die Meinungsäußerungen beider Seiten im Rahmen amtlicher Informationen publiziert werden. Befürworter und Gegner des „Projekts Matulusgartens“ ist es darüber hinaus im Rahmen der rechtlichen Vorgaben möglich, (bis zum Bürgerentscheid-Termin) politisch auf die Argumentationen einzugehen (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 7b) aa) zu Art. 18a Abs. 15 GO).

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

- Bei der Frage, ob Äußerungen noch sachlich sind, kommt es nicht auf die Wortwahl im Einzelnen, sondern auf den Gesamtinhalt an. Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot liegt nicht schon vor, wenn gelegentlich pauschale, plakative oder überspitzte Formulierungen verwendet werden. Solche Formulierungen können noch nicht als unzulässige Polemik angesehen werden, solange der inhaltliche Bezug zur sachlichen Information und Bewertung erkennbar bleibt (so auch VG Regensburg, Beschluss vom 11.5.1999 – RO 3 E 99.284). Etwas Anderes würde gelten, wenn sich die Äußerung in überspitzten Schlagwörtern erschöpft (so – bezogen auf das Sachlichkeitsgebot für Volksentscheide – VerfGH 47, 1 ff./21) (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 8a) aa) zu Art. 18a Abs. 15 GO).
- Konkret zur städtischen Auffassung: Der vom Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2020 vorbereitete und Stadtrat sodann endgültig beschlossene Inhalt der städtischen Auffassung entspricht nach Rücksprache mit dem Landratsamt BGL („Kommunalaufsicht“) dem „Sachlichkeitsgebot“ (**vergleiche Anlage 4a zu TOP 2.2**).
- Konkret zur Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens: Die Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens wurde dem Landratsamt BGL („Kommunalaufsicht“) am 18. Mai 2020 mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt, ob es dem „Sachlichkeitsgebot“ entspricht. **Diese Stellungnahme äußert (punktuell) rechtliche Bedenken; sie wurde deshalb mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vor der Sitzung erörtert und davon wird schließlich der Stadtrat in der Sitzung in Kenntnis gesetzt (vergleiche Hinweis des Sitzungsdienstes am Anfang der Beschlussvorlage: Die Einzelheiten dazu sind in Anlage 4b, Anlage 4ba, Anlage 4bb, Anlage 4bc zu TOP 2.2 dargestellt und werden hiermit nach Abstimmung mit den Vertretern des Bürgerbegehrens nachgereicht).** Die am **22. Mai 2020 einvernehmlich überarbeitete Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens** zum Gegenstand der Bürgerentscheide zum „Matulusgarten“ ergibt sich aus **Anlage 4bd zu TOP 2.2**.

Allgemeine Informationen:

- Die städtische Auffassung wird im Stadtrat mit Stimmenmehrheit beschlossen (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 1 zu Art. 18a Abs. 15 GO; u. a.: BayVGh, Beschluss vom 8.2.1996 – 4 CE 96.240). Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder auf Darstellung ihrer (persönlichen Auffassung) besteht folglich nicht (§ 21 Abs. 4 Satz 2 BBS).
- Die Unterrichtung der Stimmberechtigten über beide Auffassungen erfolgt jeweils spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung, das ist der Sonntag, 28. Juni 2020 (§ 21 Abs. 3 Satz 1 BBS); sie wird durch Bekanntmachung an der Amtstafel vor dem Rathaus und zusätzlich durch Veröffentlichung im Stadt-Journal umgesetzt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 BBS).

Falls der Stadtrat die formalen Voraussetzungen und das „Sachlichkeitsgebot“ der beiden Auffassungen als erfüllt ansieht:

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, die beiden erwähnten Auffassungen rechtzeitig in Veröffentlichungen der Stadt Freilassing (Amtstafel vor dem Rathaus, Stadt-Journal) darzustellen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 2.1 beschlossene Auffassung des Stadtrates zum Gegenstand der Bürgerentscheide zum „Matulusgarten“ rechtzeitig in Veröffentlichungen der Stadt Freilassing (Amtstafel vor dem Rathaus, Stadt-Journal) darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

JA	15 Stimmen
NEIN	7 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die am 22. Mai 2020 einvernehmlich überarbeitete Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens zum Gegenstand der Bürgerentscheide zum „Matulusgarten“ (Anlage 4bd) rechtzeitig in Veröffentlichungen der Stadt Freilassing (Amtstafel vor dem Rathaus, Stadt-Journal) darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

JA	17 Stimmen
NEIN	5 Stimmen

- | |
|---|
| 3. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung für die Sport- und Freizeitanlage Badylon für die Nutzung der Mehrgenerationenanlage |
|---|

Stadtratsmitglied Albrecht ist nicht mehr persönlich beteiligt. Somit sind 23 Mitglieder stimmberechtigt.

Im April erfolgte für die Mehrgenerationenanlage in der Sport- und Freizeitanlage Badylon der Spatenstich. Im Sommer könnte die Mehrgenerationenanlage – abhängig von der Coronakrise – eröffnet werden. In die Benutzungssatzung für das Badylon sind diesbezüglich einige Regelungen aufzunehmen.

Zudem wird in § 5 die „Sport- und Freizeitanlage“ als „Sport- und Freizeiteinrichtung“ genannt. Dies soll ebenfalls angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Änderungssatzung zu erlassen.

Im Gremium wird angeregt in der Satzung eine Regelung in Hinblick auf den Lärmschutz für die Anwohner mitaufzunehmen.

Außerdem wird nachgefragt, wer die Haftung für Schäden etc. an der Mehrgenerationenanlage übernehmen würde.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass grundsätzlich die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder haften würden. Bei Schäden etc. würde bei Bedarf Anzeige erstattet, um den Verursacher ausfindig zu machen.

Im Gremium wird nachgefragt, wer die Aufsicht ausüben würde, bzw. ob dies der Hausmeister des Badylon übernehmen würde. Denn in der Vergangenheit sei hierzu schon einmal der TSV angedacht gewesen, dies mitzuübernehmen. Zudem sei es wichtig, abzuklären, dass keine weiteren Folgekosten entstehen.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass während der Betriebszeiten des Badylon auf jeden Fall die Mitarbeiter des Badylon die Mehrgenerationenanlage betreuen würden, da es sich um eine städtische Anlage handle.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

vom

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage BADYLON vom 30.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 06.08.2019 (Bek.-Nr. 2), geändert durch Satzung vom 10.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 17.12.2019 (Bek.-Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des § 5 wird neu formuliert wie folgt:
„§ 5 - Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht“

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

2. § 20 Abs. 3 wird neu formuliert wie folgt:

- „(3) Zum Außengelände gehören:
- a) Parkflächen
 - b) Kinderspielplatz
 - c) Verkehrsübungsplatz
 - d) Campus
 - e) Mehrgenerationenanlage
 - f) Kletteranlage des DAV sowie
 - g) sonstige Nebenflächen und Wege.“

3. Nach § 23 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

- „(5) Für die Mehrgenerationenanlage gelten folgende Regelungen:
- a) Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig.
 - b) Selbstgebaute oder erworbene Hindernisse (Obstacles) dürfen nicht aufgestellt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

7. Erlass einer Satzung zur Gründung eines Stadtentwicklungsbeirats - behandelt vor TOP 4 -
--

In den nächsten Jahren stehen große Herausforderungen an; allem voran steht die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts und der Flächennutzungsplanung.

Um hier eine breite Basis zu finden, soll eine umfassende Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. Dazu soll ein Stadtentwicklungsbeirat gegründet werden, dessen Aufgabe sein wird, dem Stadtrat Vorschläge zu diesen beiden großen Themenfeldern zu erarbeiten.

Im Vorfeld zu dieser Sitzung haben die Fraktionssprecher folgenden Satzungsvorschlag erarbeitet.

**Satzung
über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing
(Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB)**

Vom...

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) folgende Satzung:

Hinweis:

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 - Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Freilassing bildet einen Stadtentwicklungsbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, dem Stadtrat Vorschläge zur Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzept und der Flächennutzungsplanung zu unterbreiten.
- (3) Der Beirat wird auf Einladung durch den ersten Bürgermeister tätig.
- (4) Der Stadtentwicklungsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche sein.

§ 2 - Zusammensetzung, Berufungsvorschläge

- (1) Der Stadtentwicklungsbeirat besteht aus 14 Vertretern der Bürgerschaft, dem ersten, zweiten und dritten Bürgermeister sowie je einem Stadtratsmitglied aus jeder im Stadtrat vertretenen Partei oder Wählergruppe.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

- (2) Die Mitglieder aus der Vertretung der Bürgerschaft vertreten die folgenden Schwerpunkte:
- a. Soziales, Integration und Menschen mit Beeinträchtigung
 - b. Junge Generation
 - c. Ältere Generation
 - d. Familien
 - e. Kultur- und Heimatpflege
 - f. Bildung
 - g. Land- und Forstwirtschaft
 - h. Handwerk, Gewerbe, Industrie, Handel
 - i. Wohnen
 - j. Umwelt und Natur
 - k. Mobilität und Verkehr
 - l. Sport
 - m. Tourismus
 - n. Energie
- (3) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem Aufgabengebiet besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Beiratsmitglieder müssen seit 5 Jahren in der Stadt Freilassing ihren Hauptwohnsitz haben.
- (4) Die institutionelle Amtszeit eines Beiratsmitglieds aus der Bürgerschaft beginnt mit der Berufung in den Stadtentwicklungsbeirat durch den Stadtrat und endet nach drei Jahren. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sie endet drei Jahre nach dem Beginn der Amtszeit des Stadtrates. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Stadtentwicklungsbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Stadtentwicklungsbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.
- (5) Bewerbungsverfahren: Die Vertreter der Bürgerschaft können sich schriftlich, persönlich, per Mail oder auf andere geeignete Weise bei der Stadt Freilassing bewerben. Der Vorschlag soll eine Begründung enthalten. Die Stadt Freilassing stellt dazu ein Bewerbungsformular zur Verfügung. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung in den Stadtentwicklungsbeirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Amtszeit endet durch:
- a. Ablauf der institutionellen Amtszeit (§ 2 Abs. 4 Satz 1);
 - b. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bzw. Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

- c. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO);
 - d. Wegzug aus Freilassing, mit dem Tag der melderechtlichen Abmeldung des Hauptwohnsitzes;
 - e. Tod.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stadtentwicklungsbeiratsmitglieds beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (8) Die Berufung der Stadtratsmitglieder erfolgt durch Stadtratsbeschluss und endet mit Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bzw. mit Ausscheiden aus dem Stadtrat.

§ 3 - Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Stadtentwicklungsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Stadtentwicklungsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Sitzung.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 4 – Geschäftsgang

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtentwicklungsbeirat.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Der Vorsitzende beruft den Stadtentwicklungsbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich oder per Mail gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (4) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, ausreichend zu begründen und von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu unterschreiben. Sie sind spätestens bis zum 28. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

- (5) Der Stadtentwicklungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden in offener Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Beschlüsse des Stadtentwicklungsbeirats sind keine Beschlüsse im Sinne der Gemeindeordnung (GO) und haben keine bindende Wirkung. Sie dienen als Vorschläge für den Stadtrat.
- (7) Die im Stadtentwicklungsbeirat erarbeiteten Vorschläge werden dem Stadtrat in angemessener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollte keine abschließende Behandlung im Stadtrat möglich sein, so erfolgt spätestens nach drei Monaten durch den ersten Bürgermeister ein Sachstandsbericht im Stadtrat.
- (8) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (9) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben binnen 14 Tagen nach Versand durch die Mitglieder zu genehmigen. Erfolgt keine Rückmeldung, so gilt sie als genehmigt.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT FREILASSING
Freilassing,

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Der Stadtentwicklungsbeirat soll die Steuerungsgruppe Innenstadt und die Lenkungsgruppe Stadtentwicklung ablösen.

Im Gremium wird das angedachte Bewerberverfahren als eine sehr gute Idee empfunden.

Seitens des Gremiums wird auf ein Problem im § 4 Abs. 8 hingewiesen, nach dem die Sitzungen des Stadtentwicklungsbeirates grundsätzlich öffentlich stattfinden sollen. Denn beim Thema Flächennutzungsplan und Stadtentwicklung würde sicher über Interessen Einzelner bzgl. Grundstückssituation etc. diskutiert werden und dies könne nur nicht-öffentlich erfolgen.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass aus diesem Grund in der Satzung das Wort „grundsätzlich“ aufgeführt sei, da es natürlich bei vorliegenden Gründen zur Geheimhaltung auch nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte geben wird. Aber einzelne Themen wie z. B. Energie oder Parkraum könnten seiner Meinung nach auch öffentlich diskutiert werden.

Im Gremium wird vorgebracht, dass die Anzahl der angedachten Vertreter aus der Bürgerschaft zu hoch sei, da das Gremium dann zu groß würde. Zudem sollte überlegt werden, ob es nicht sogar ausreichen würde keine festen Vertreter zu benennen, sondern nur im Bedarfsfall Experten zu den Sitzungen einzuladen. Für die Vertreter aus dem Stadtrat könnte festgelegt werden, ein Stadtratsmitglied pro im Stadtrat vertretener Fraktion, anstatt je ein Stadtratsmitglied aus jeder im Stadtrat vertretenen Partei oder Wählergruppe.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass die Idee, Vertreter aus den Reihen der Bürger zu benennen, von der Lenkungsgruppe übernommen wurde. Experten würden natürlich bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.

Aus den Reihen des Stadtrates wird die Frage nach den Kriterien für eine Bewerbung als Mitglied des Stadtentwicklungsbeirates seitens der Bürger gestellt.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass die Kriterien noch nicht festgelegt seien und dies in Abstimmung mit den Fraktionssprechern erfolgen würde.

Im Gremium wird darum gebeten, in die Satzung mitaufzunehmen, dass die öffentlichen Ladungen und Protokolle auf der Homepage der Stadt Freilassing veröffentlicht werden.

Frau Schenk erklärt, dass in der Satzung nur die Vorgehensweise zur Genehmigung der Niederschriften aufgeführt sei. Bezüglich der Veröffentlichung der

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Niederschriften sollte im Rahmen der ersten Sitzung des Stadtentwicklungsbeirates eine Entscheidung getroffen werden.

Im Gremium wird geäußert, dass die Bereiche für die Vertreter aus der Bürgerschaft zusammengefasst werden sollten. Der Tourismus sollte zum Punkt h) Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel dazu genommen werden, da dies auch beim WIFO angegliedert sei und der Tourismus in Freilassing keine so große Bedeutung habe, dass ein eigener Vertreter notwendig wäre. Außerdem spiele die Kultur für die Stadtentwicklung keine Rolle und sollte gestrichen werden. Beim Thema Sport könnte es schwierig werden, wenn nur ein Vertreter vorgesehen sei, da hier wahrscheinlich vor allem die beiden großen Vereine Interesse hätten. Die Bereiche a) und c) könnten ebenfalls zusammengefasst werden.

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt aufgrund der vielen Anregungen vor, über die einzelnen Änderungswünsche separat abzustimmen:

Beschluss:

Die Anzahl der Vertreter aus der Bürgerschaft sollte reduziert werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	15 Stimmen
NEIN	8 Stimmen

Beschluss:

Der Bereich „Tourismus“ soll beim Punkt h) „Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel“ mitaufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	15 Stimmen
NEIN	8 Stimmen

(Die zu beschließende Satzung wurde entsprechend angepasst.)

Beschluss:

Der Bereich Kultur- und Heimatpflege soll gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	9 Stimmen
NEIN	14 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Zum Thema Sport wird im Gremium darauf hingewiesen, dass sich die beiden größeren Vereine auch abwechseln könnten.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass die Vertreter eindeutig festgelegt sein sollten und es im Bereich Sport ja nicht nur die beiden großen Vereine geben würde.

Auf Wunsch lässt Erster Bürgermeister Hiebl darüber abstimmen, ob der Bereich Sport wegfallen soll.

Beschluss:

Der Bereich Sport soll gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	4 Stimmen
NEIN	19 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

Bezüglich der vorgeschlagenen Zusammenfassung von a) und c) vertritt Erster Bürgermeister Hiebl die Meinung, dass dies zwei separate Bereiche bleiben sollten, da z. B. beim Thema Verkehr unterschiedliche Anforderungen bestehen würden.

Seitens des Gremiums wird vorgeschlagen, dass die Punkte a) – d) mit dem Oberbegriff „Mehrgeneration“ zusammengefasst werden könnten.

Erster Bürgermeister Hiebl lässt über eine weitere Zusammenfassung der Bereiche abstimmen.

Beschluss:

Die Bereiche für die Vertreter aus der Bürgerschaft sollten weiter zusammengefasst werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	5 Stimmen
NEIN	18 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

Erster Bürgermeister Hiebl lässt abschließend über den vorher geäußerten Vorschlag zur Reduzierung der politischen Vertreter abstimmen.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Beschluss:

Die Anzahl der politischen Vertreter soll auf je ein Stadtratsmitglied pro im Stadtrat vertretener Fraktion reduziert werden.

Abstimmungsergebnis:

JA 5 Stimmen
NEIN 18 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

Frau Schenk stellt abschließend fest, dass somit die Satzung wie folgt zu ändern ist:
§ 2 Abs. 1: Der Stadtentwicklungsbeirat besteht aus 13 Vertretern der Bürgerschaft...

§ 2 Abs. 2: Der Bereich Tourismus wird beim Bereich h) hinzugefügt und lautet somit h) Handwerk, Gewerbe, Industrie, Handel und Tourismus. Der Punkt n) Energie wird zu Punkt m).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

**Satzung
über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing
(Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB)**

Vom...

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) folgende Satzung:

Hinweis:

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 - Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Freilassing bildet einen Stadtentwicklungsbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, dem Stadtrat Vorschläge zur Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzept und der Flächennutzungsplanung zu unterbreiten.

- (3) Der Beirat wird auf Einladung durch den ersten Bürgermeister tätig.
- (4)) Der Stadtentwicklungsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche sein.

§ 2 - Zusammensetzung, Berufungsvorschläge

- (1) Der Stadtentwicklungsbeirat besteht aus 13 Vertretern der Bürgerschaft, dem ersten, zweiten und dritten Bürgermeister sowie je einem Stadtratsmitglied aus jeder im Stadtrat vertretenen Partei oder Wählergruppe.
- (2) Die Mitglieder aus der Vertretung der Bürgerschaft vertreten die folgenden Schwerpunkte:
- a. Soziales, Integration und Menschen mit Beeinträchtigung
 - b. Junge Generation
 - c. Ältere Generation
 - d. Familien
 - e. Kultur- und Heimatpflege
 - f. Bildung
 - g. Land- und Forstwirtschaft
 - h. Handwerk, Gewerbe, Industrie, Handel und Tourismus
 - i. Wohnen
 - j. Umwelt und Natur
 - k. Mobilität und Verkehr
 - l. Sport
 - m. Energie
- (3) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem Aufgabengebiet besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Beiratsmitglieder müssen seit 5 Jahren in der Stadt Freilassing ihren Hauptwohnsitz haben.
- (4) Die institutionelle Amtszeit eines Beiratsmitglieds aus der Bürgerschaft beginnt mit der Berufung in den Stadtentwicklungsbeirat durch den Stadtrat und endet nach drei Jahren. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sie endet drei Jahre nach dem Beginn der Amtszeit des Stadtrates. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Stadtentwicklungsbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Stadtentwicklungsbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.

- (5) Bewerbungsverfahren: Die Vertreter der Bürgerschaft können sich schriftlich, persönlich, per Mail oder auf andere geeignete Weise bei der Stadt Freilassing bewerben. Der Vorschlag soll eine Begründung enthalten. Die Stadt Freilassing stellt dazu ein Bewerbungsformular zur Verfügung. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung in den Stadtentwicklungsbeirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Amtszeit endet durch:
- Ablauf der institutionellen Amtszeit (§ 2 Abs. 4 Satz 1);
 - Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bzw. Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)
 - Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO);
 - Wegzug aus Freilassing, mit dem Tag der melderechtlichen Abmeldung des Hauptwohnsitzes;
 - Tod.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stadtentwicklungsbeiratsmitglieds beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (8) Die Berufung der Stadtratsmitglieder erfolgt durch Stadtratsbeschluss und endet mit Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bzw. mit Ausscheiden aus dem Stadtrat.

§ 3 - Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Stadtentwicklungsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Stadtentwicklungsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Sitzung.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 4 – Geschäftsgang

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtentwicklungsbeirat.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Der Vorsitzende beruft den Stadtentwicklungsbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich oder per Mail gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.

- (4) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, ausreichend zu begründen und von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu unterschreiben. Sie sind spätestens bis zum 28. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.
- (5) Der Stadtentwicklungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden in offener Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Beschlüsse des Stadtentwicklungsbeirats sind keine Beschlüsse im Sinne der Gemeindeordnung (GO) und haben keine bindende Wirkung. Sie dienen als Vorschläge für den Stadtrat.
- (7) Die im Stadtentwicklungsbeirat erarbeiteten Vorschläge werden dem Stadtrat in angemessener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollte keine abschließende Behandlung im Stadtrat möglich sein, so erfolgt spätestens nach drei Monaten durch den ersten Bürgermeister ein Sachstandsbericht im Stadtrat.
- (8) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (9) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben binnen 14 Tagen nach Versand durch die Mitglieder zu genehmigen. Erfolgt keine Rückmeldung, so gilt sie als genehmigt.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT FREILASSING
Freilassing,

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

8. Coronabedingte Auswirkungen auf städtische Einrichtungen

- behandelt vor TOP 4 -

8.1 Konzept zur Wiedereröffnung der Lokwelt mit Änderung der
Gebührenordnung

Die Lokwelt Freilassing hat seit dem 13. März 2020 wegen der Corona Infektionsgefahr geschlossen.

Aufgrund der **Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 5. Mai 2020 besteht mittlerweile die Möglichkeit, die Museen wieder zu öffnen. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Öffnung der Lokwelt unbedingt angestrebt werden.

Einerseits steigt stetig die Nachfrage nach den Museumsöffnungszeiten – vor allem auch in Anbetracht der Pfingstferien ist die Lokwelt ein wichtiges Ausflugsziel -, andererseits ist die Lokwelt ein positiver Imageträger, ein überregionales Aushängeschild und Werbeträger für die Stadt Freilassing. Eine weitere, länger andauernde Schließung des Eisenbahnmuseums hätte negative Auswirkungen auf den zukünftigen Museumsbetrieb.

Zahlreiche Museen haben bereits wieder ihre Ausstellungsräume geöffnet, darunter u.a. auch das Deutsche Museum – Verkehrszentrum.

Der **Deutsche Museumsbund** und **die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen** haben Empfehlungen mit Richtlinien herausgegeben, die bei der Öffnung zu berücksichtigen sind.

Vor der Öffnung des Museums ist es notwendig, einen Schutz- und Hygieneplan, sowie ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten.

Nach den momentan gültigen Verordnungen und unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens schlägt die Lokwelt Verwaltung einen **Stufenplan für die Eröffnung der Lokwelt** vor.

Eine entsprechende Information der Gäste über die Öffnungszeiten und das zum Teil eingeschränkte Angebot muss bereits im Vorfeld über verschiedene **Kommunikationskanäle** erfolgen: direkt beim Museum über Plakate im Außenbereich, digital auf der Museumshomepage und der Facebook Seite, darüber hinaus über Presseaussendungen und Aussendungen an die Tourist-Infos. Die Verwaltung schlägt für die Lokwelt Öffnung folgenden Stufenplan vor:

Phase 1

geplant bis Mitte Juli

Museumsöffnung im Rundlokschuppen mit eingeschränktem Angebot:

- Besichtigung der Lokomotiven im Rundlokschuppen
- Kindermuseum geschlossen
- keine Vorführungen bei der Modellbahn auf Gleis 3
- keine regulären Drehscheibenfahrten
- keine Führungen, keine Kindergeburtstage
- keine fixen Vorführzeiten bei der LGB Bahn: nur bei Einzelanfragen oder einzelnen Familien, unter Wahrung des Sicherheitsabstands, nur vor der Absperrung
- keine Simulator Vorführung
kein Parkeisenbahnbetrieb
- kein Museumsshop
- Eintritt auf Basis freiwilliger Spenden, da bei geschlossenem Shop kein Eintrittskartenverkauf möglich ist
- Im Rundlokschuppen beträgt die Ausstellungsfläche ca. 1.700 m². Es dürften sich laut der Regelung „20m²/Person“ = 85 Personen gleichzeitig im Ausstellungsbereich aufhalten. Die Eingangshalle hat ca. 105 m² - hier dürfen sich bis zu 5 Personen aufhalten.

Die Besucherzahlen aus dem vergangenen Jahr zeigen, dass es bei Veranstaltungen oder Führungen zu einem großen Besucherandrang gekommen ist. Im regulären Museumsbetrieb hingegen konnten z.B. in den Pfingstferien 2019 durchschnittlich 50 Tagesgäste registriert werden – je nach Wetter mehr oder weniger. Es ist nicht mit einem Besucheransturm zu rechnen, das haben auch die Erfahrungen der jetzt bereits geöffneten Museen gezeigt.

Zur Kooperation mit dem Verein „Freunde des historischen Lokschuppens 1905 Freilassing e.V.“

Vor allem durch den Schutz der Risikogruppen - dabei handelt es sich einerseits um Vereinsmitglieder des Vereins „Freunde des historischen Lokschuppens 1905 Freilassing e.V.“, die im Führungs-, Aufsichts- sowie Modellbahn- und Parkbahndienst zuständig sind, andererseits um das ebenfalls ehrenamtlich tätige Kassenpersonal – ergeben sich bestimmte Rahmenbedingungen für diese Art des Museumsbetriebs.

In allen Empfehlungen zur Museumsöffnung wird davon abgeraten, Risikogruppen mit Besuchern in Kontakt treten zu lassen. Für die Lokwelt heißt das, dass kein *ehrenamtliches* Personal für Aufsichts- und Führungsdienst und ebenfalls kein Personal für den Museumsshop samt Eintrittskartenverkauf zur Verfügung steht.

Eine Museumsöffnung ist trotzdem möglich, da die Stadt zwei Aufsichtskräfte angestellt hat. Durch den Verzicht auf Eintrittskartenverkauf zugunsten freiwilliger

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Spenden muss das Kassenpersonal nicht zum Einsatz kommen. Da der reguläre Eintritt in der Lokwelt mit 6,00 € bzw. 4,00 € für ermäßigten Eintritt angesetzt ist, ist davon auszugehen, dass sich freiwillige Spenden in einem ähnlichen Rahmen bewegen werden.

Gegenüberstellung von verschiedenen Modellen zur weiteren Vorgehensweise:

	Vorteil	Nachteil
Museum bleibt geschlossen	Personalkosten Reduktion	<ul style="list-style-type: none"> - Schlechte Außenwirkung - Ausflugsziel und kulturelles Angebot fehlen - Verein und Ehrenamtliche springen eventuell ab
Kasse und Shop öffnen	Eintrittsgelder über Kartenverkauf	<ul style="list-style-type: none"> - Shop Personal gehört zur Risikogruppe - Kosten für Personal
Keine Kasse und Shop	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Kassenpersonal - Keine zusätzl. Personalkosten 	Freiwillige Spenden

Kosten und Einnahmen

	Kosten u. Einnahmen (monatlich)
Museum offen (keine Kurzarbeit) – Personalkosten	19.000 €
Besucherzahlen und Einnahmen durch Eintritte (für regulär und ermäßigte Eintritte)	
Mai 2019 696 Besucher	3.170 €
Juni 2019 947 Besucher (mit Pfingstferien Öffnung)	5.110 €

Es sollte dem Verein unbedingt in Aussicht gestellt werden, dass bei einem regulären Museumsbetrieb auch die Vereinsmitglieder wieder in den Museumsbetrieb eingebunden werden. So sind beispielsweise die Drehscheibenfahrten bei den Gästen sehr beliebt, können aber nur durch Vereinsmitglieder, sowie einer weiteren Aufsichtskraft durchgeführt werden. Eine weitere Option ist es, dem Verein bereits jetzt wieder zu ermöglichen in der Werkstatt tätig zu sein und Vorbereitungen für den Museumsbetrieb zu treffen, z.B. Reinigung der Loks und Reparaturarbeiten an Signalen etc. um die Motivation der Vereinsmitglieder aufrecht zu erhalten.

In einer Besprechung mit dem **Vereinsvorstand** am 13.05.2020 haben Herr Bickelmann, erster Vorsitzender, und Herr Rupp, zweiter Vorsitzender, den Standpunkt des Vereins dargelegt: die im Führungs- und Aufsichtsdienst tätigen

Mitglieder würden wieder gerne in der Lokwelt ihren Dienst ausüben, die Mitarbeit sollte auf ein Vereinsmitglied – auf freiwilliger Basis - pro Öffnungstag beschränkt werden. Drehscheibenfahrten könnten durchgeführt werden. Dem Verein ist es ein großes Anliegen, dass die Werkstatt für Reparaturarbeiten an Drehscheibe und an einem Signal von 3-4 Mitgliedern genutzt werden darf. Eine Entscheidung hierzu wurde noch nicht getroffen. Die Nutzung der Werkstatt steht jedoch unter der Maßgabe, dass Sie mit der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Einklang steht.

Bei der Besprechung des Vereinsvorstands mit der Verwaltung wurde vorläufig vereinbart, dass der Verein in Phase 1 wegen der Risikogruppen-Zugehörigkeit noch nicht im Museumsdienst tätig ist. Eine Information über die Möglichkeit einer Tätigkeit in der Werkstatt erfolgt noch.

Phase 1 sollte mit 1. Juni beginnen, somit ist eine klare Kommunikation für die Öffnung möglich.

In den Ferienzeiten gelten die Sonderöffnungszeiten für die Pfingstferien (1. – 14. Juni 2020). Ansonsten gelten die regulären Öffnungstage Freitag – Sonntag. Besichtigungen außerhalb den Öffnungstagen sind nicht möglich.

Phase 2

geplant bis voraussichtlich Ende August

In der nächsten Phase der Öffnung sollte der Museumsbetrieb wieder mit ehrenamtlichem Personal erfolgen.

- Aufsichtspersonal vom Verein
- Shop Betrieb und Eintrittskartenverkauf durch das Shop Personal
- regelmäßige Drehscheibenfahrten, evtl. mit Personenbeschränkung
- regelmäßige Vorführungen bei der LGB Westernbahn
- Modellbahnvorführung mit fixen Zeiten
- weiterhin keine Führungen, keine Kindergeburtstage und keine Veranstaltungen

Phase 3

Mit Phase 3 wird dann wieder der reguläre Museumsbetrieb erreicht:

- mit museumspädagogischem Angebot: wie Führungen, Kindergeburtstage
- mit Veranstaltungen, die den Museumsbetrieb ergänzen und beleben

Der Präsident des Deutschen Museumsbundes, Prof. Dr. Eckart Köhne weist darauf hin, dass Museen Orte der Bildung und wichtige Orte im öffentlichen Raum für die Begegnung von Bürgerinnen und Bürger sind – beide Punkte treffen gleichwohl auf die Lokwelt zu. Es sollte das gemeinsame Ziel sein, langfristige negative Folgen für die Lokwelt durch eine weiterhin andauernde Schließung des Museums zu vermeiden.

Erster Bürgermeister Hiebl führt auf, dass für die Wiedereröffnung verschiedenste Dinge zu beachten seien. Zum einen die Präsenz und Außenwirkung der Lokwelt als Freizeitangebot, zum anderen aber auch die soziale Verantwortung gegenüber den Arbeitnehmern und den Mitgliedern des Vereins, die auch noch zur Risikogruppe zählen würden. Natürlich dürfe auch die finanzielle Situation nicht gänzlich außer Acht gelassen werden.

Ein Gremiumsmitglied betont, der Vereinsvorsitzende habe zugesichert, dass eine Person die Aufsicht am Wochenende mitübernehmen würde. So könnte eventuell auf eine der städtischen Aufsichtspersonen verzichtet werden. Zudem sollte der Shop am Wochenende auf jeden Fall geöffnet sein und hierfür hätten sich seitens des Vereins bereits drei Personen bereit erklärt am Wochenende den Kassendienst zu übernehmen. Aus diesem Grund sollte eine Kombination aus Phase 1 und 2 angedacht werden. So könnte an den besucherstärkeren Tagen am Wochenende der Shop geöffnet sein und ein verminderter Eintritt verlangt werden. Unter der Woche sollte der Eintritt dann auf freiwilligen Geldspenden basieren.

Auf Nachfrage im Gremium erläutert Frau Gattermair-Farthofer nochmals die geplanten Zeitpunkte für die einzelnen Phasen. So soll die 1. Phase bis zum Beginn der Sommer-Sonderöffnungszeiten Mitte Juli und die 2. Phase dann bis Ende August dauern.

Im Gremium wird nachgefragt, ob in der Phase 1, dann wirklich mit einer freiwilligen Spende zwischen 4 und 6 € gerechnet würde, obwohl „nur“ die Exponate besichtigt werden könnten und keine Attraktionen in Betrieb seien. Es wird die Frage gestellt, ob nicht zumindest die Bahn im Freien mit Begrenzung der Personenzahl in Betrieb genommen werden könnte.

Frau Gattermair-Farthofer ist davon überzeugt, dass sich die freiwilligen Spenden im geplanten Rahmen bewegen würden. Bezüglich der Mitwirkung der Vereinsmitglieder ist zu betonen, dass man dem Verein nichts wegnehmen möchte, aber gewisse Maßnahmen umgesetzt werden müssten, da die Vereinsmitglieder größtenteils auch der Risikogruppe angehören würden. Eine städtische Aufsichtskraft könnte trotzdem nicht eingespart werden, da die Einhaltung der Hygienevorschriften und des Mindestabstands etc. im ganzen Museumsbereich überwacht werden müsse. Bei einer Öffnung des Shops nur am Wochenende, würde eine Ungerechtigkeit entstehen, wenn am Wochenende dann der reguläre Eintritt bezahlt werden müsste und an den restlichen Tagen der Eintritt über freiwilligen Spenden geregelt würde.

Stadtratsmitglied Oestreich-Grau kommt um 18:01 Uhr zur Sitzung. Somit sind 24 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Im Gremium wird geäußert, dass den Phasen grundsätzlich zugestimmt werden könne. Mit der Frage zu welchem Zeitpunkt welche Phase angewendet werden soll, sollte sich jedoch auch der Sonderausschuss zur Bewältigung der Coronakrise beschäftigen, da dieser regelmäßig tagen wird und somit auf aktuelle Änderungen etc. reagiert werden könne.

Herr Dr. Zeeb weist darauf hin, dass aufgrund der Anregungen und Vorschläge ein alternativer Beschlussvorschlag erarbeitet wurde und erläutert beide Varianten.

Ursprünglicher Beschlussvorschlag (Variante 1):

Der Stadtrat beschließt, dass die Lokwelt ab 30. Mai 2020 nach dem vorgestellten Konzept geöffnet wird.

Der Stadtrat beschließt, die Gebührenordnung wie folgt zu ändern: Solange der Museumsbetrieb auf Grund der Corona-Pandemie beschränkt ist, erfolgt der Eintritt gegen freiwillige Spenden im Eingangsbereich.

Alternativer Beschlussvorschlag (Variante 2):

Der Stadtrat beschließt, dass die Lokwelt ab dem 30. Mai 2020 mit Phase 1 geöffnet wird: Die Lokwelt hat ab dem 30. Mai zu den Sonderöffnungszeiten während der Pfingstferien geöffnet.

Wenn es möglich ist, hat der Shop/die Kasse jeweils am Samstag und Sonntag sowie Pfingstmontag auf. Da nicht alle Attraktionen angeboten werden, soll der Eintrittspreis auf 5,- € Erwachsene, 3,- € ermäßigt und 10,- € Familienkarte reduziert werden.

An den übrigen Tagen während der Pfingstferien, Dienstag bis Freitag bzw. wenn es nicht möglich ist, den Shop/die Kasse zu öffnen, erfolgt der Eintritt während Phase 1 gegen freiwillige Spenden im Eingangsbereich.

Im Gremium wird betont, dass überlegt werden sollte, während der Corona-Pandemie auf die Eintrittspreise komplett zu verzichten bzw. auf die freiwillige Spende zu setzen, da auch Familien in finanzielle Engpässe geraten könnten.

Daraufhin wird im Gremium die Meinung vertreten, dass diesbezüglich ein Kompromiss gefunden werden sollte und zumindest an den Wochenenden Eintritt verlangt werden sollte und an besucherschwächeren Tagen, also unter der Woche, das Prinzip der freiwilligen Spende gelten sollte.

Erster Bürgermeister Hiebl möchte nun über den alternativen Beschlussvorschlag (Variante 2) abstimmen lassen, da dieser Beschluss mehrere Einzelheiten beinhaltet.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Lokwelt ab dem 30. Mai 2020 mit Phase 1 geöffnet wird: Die Lokwelt hat ab dem 30. Mai zu den Sonderöffnungszeiten während der Pfingstferien geöffnet.

Wenn es möglich ist, hat der Shop/die Kasse jeweils am Samstag und Sonntag sowie Pfingstmontag auf. Da nicht alle Attraktionen angeboten werden, soll der Eintrittspreis auf 5,- € Erwachsene, 3,- € ermäßigt und 10,- € Familienkarte reduziert werden.

An den übrigen Tagen während der Pfingstferien, Dienstag bis Freitag bzw. wenn es nicht möglich ist, den Shop/die Kasse zu öffnen, erfolgt der Eintritt während Phase 1 gegen freiwillige Spenden im Eingangsbereich.

Abstimmungsergebnis:

JA	24 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Im Gremium wird darum gebeten, auch darüber abzustimmen, auf die Eintrittspreise zu verzichten und nur über freiwillige Spenden abzuwickeln.

Erster Bürgermeister Hiebl lässt somit darüber abstimmen.

Beschluss:

Während der Corona-Pandemie werden die Eintritte nur über freiwillige Spenden abgewickelt.

Abstimmungsergebnis:

JA	11 Stimmen
NEIN	13 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

8.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

Nach § 11 der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 sind Freizeiteinrichtungen und damit Badeanstalten in Bayern geschlossen. Die Verordnung tritt gemäß § 24 mit Ablauf des 29. Mai 2020 außer Kraft. Was danach gilt, ist derzeit nicht bekannt.

Um ggf. das Bad zu gegebener Zeit wieder öffnen zu können, sollte die Gebührensatzung angepasst werden.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Da noch nicht bekannt ist, welche Besucherzahlen zulässig und welche Hygieneanforderungen maßgeblich sein werden, soll ein Gebührentatbestand in die Satzung aufgenommen werden, der den Eintritt im Falle einer zeitlich begrenzten Badezeit regelt.

Wenn in Zeiten der Öffnung des Freibads besondere Vorkehrungen oder Einschränkungen im Hinblick auf die Coronapandemie gelten oder zu treffen sind und insbesondere die Badezeiten zeitlich begrenzt sind, sollten folgende Gebühren erhoben werden:

1. „Schwimmertarif“
 - a) Einzeleintritt 2,00 €
 - b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2 1,00 €

2. „Badetarif“
 - a) Einzeleintritt 3,00 €
 - b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2 1,50 €.

Saisonkarten sollen nicht ausgestellt werden. Die Regelungen zum freien Eintritt sollen unverändert bleiben; ebenso die Rabatte bei Geldwertkarten.

Erster Bürgermeister Hiebl weist darauf hin, dass bezüglich eines Hygienekonzeptes für eine mögliche Öffnung des Freibades noch eine Abstimmung mit dem Landratsamt erfolgen müsse und auch ein Termin mit den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden stattfinden solle, um eine eventuelle Öffnung der Freibäder gemeinsam abstimmen zu können. Ein Beschluss über die weitere Vorgehensweise soll dann am 02.06. im Sonderausschuss zur Bewältigung der Coronakrise gefasst werden.

Im Gremium werden die vorgeschlagenen Preise als sehr günstig gesehen und es wird hinterfragt, ob anstatt einer Preissenkung nicht eher ein „Corona-Zuschuss“ verlangt werden sollte, da hohe Kosten für die umzusetzenden Maßnahmen entstehen würden.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass die Preise gesenkt werden sollten, da bei einer Öffnung des Freibades eine zeitliche Beschränkung der Badezeit eingeführt

werden müsse und die Attraktionen wie Wasserpilze etc. nicht in Betrieb genommen werden dürften.

Seitens des Gremiums wird die Meinung vertreten, dass die Satzung erst geändert werden sollte, wenn die weitere Vorgehensweise klar sei.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass der Beschluss über die Satzungsänderung in der heutigen Sitzung gefasst werden müsse, um diese im Bedarfsfall anwenden zu können und somit handlungsfähig zu bleiben. Denn aufgrund der aktuellen Situation wird bis auf weiteres keine Stadtratssitzung mehr stattfinden, sondern stattdessen der Sonderausschuss zur Bewältigung der Coronakrise zum Einsatz kommen. Eine Satzungsänderung könne jedoch nach der Gemeindeordnung nur vom Stadtrat beschlossen werden und nicht auf den Sonderausschuss zur Bewältigung der Coronakrise übertragen werden.

Im Gremium wird zu bedenken gegeben, dass es bei einer Öffnung des Freibades sehr wahrscheinlich Schwierigkeiten in der Abwicklung geben würde, wenn nach Erreichen einer bestimmten Besucheranzahl alle weiteren Besucher abgewiesen werden müssten. Somit wäre eine Senkung des Eintrittspreises eher kontraproduktiv, da dadurch ein größerer Besucherandrang generiert würde.

Andererseits wird seitens des Gremiums betont, dass bei den städtischen Einrichtungen eine einheitliche Linie eingehalten werden sollte. Wenn bei der Lokwelt die Eintrittspreise während der Corona-Pandemie gesenkt werden, sollte dies beim Freibad auch so gehandhabt werden.

Weiterhin ist man im Gremium der Ansicht, dass das Freibad auf jeden Fall geöffnet werden sollte, wenn dies möglich sei.

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt aufgrund der Diskussion vor, darüber abzustimmen, ob die Eintrittspreise erhöht werden sollen.

Beschluss:

Die Eintrittspreise für das Freibad sollen während der Corona-Pandemie erhöht werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	8 Stimmen
NEIN	16 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt vollinhaltlich folgende Satzung:

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

Vom...

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.05.2009 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 03.03.2020 (Bek.-Nr. 6), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7 a eingefügt:

„Wenn in Zeiten der Öffnung des Freibads besondere Vorkehrungen oder Einschränkungen im Hinblick auf die Coronapandemie gelten oder zu treffen sind und insbesondere die Badezeiten zeitlich begrenzt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

1. „Schwimmertarif“
 - a) Einzeleintritt 2,00 €
 - b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2 1,00 €

2. „Badetarif“
 - a) Einzeleintritt 3,00 €
 - b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2 1,50 €.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Die Gebührentatbestände nach § 7 Ziff. I Nr. 1 und 2 entfallen. Saisonkarten werden nicht ausgestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 1 Stimme

**4. Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen zur Erhebung von
Erschließungsbeiträgen für sog. Altanlagen
- behandelt nach TOP 8 - 8.2 -**

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.03.2019 wurde die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Altanlagen aufgrund geplanter Gesetzesänderungen der bayerischen Staatsregierung zurückgestellt.

Hinweis:

Eine persönliche Beteiligung eines Stadtratsmitglieds nach Art. 49 Abs. 1 GO liegt hier nicht vor. Ein Mitwirkungsverbot besteht nicht, wenn der Beschluss zu einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe führt, der das Mitglied des Gemeinderats angehört (**Gruppeninteresse**). Bei der Berufs- oder Bevölkerungsgruppe muss es sich um einen größeren Kreis von Personen handeln, deren gemeinsame Interessen berührt werden. In unserem Fall handelt es sich um ein Gruppeninteresse in Form der Bevölkerungsgruppe, die in Freilassing von der Erhebung von Erschließungsbeiträge für sog. Altanlagen. Wie oben beschrieben betrifft dies über das Stadtgebiet von Freilassing mehrere Straßen und somit eine nicht unerhebliche Anzahl an Grundstückseigentümern.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Die Gesetzesänderung ist mittlerweile erfolgt und sieht vor, dass Gemeinden Erschließungsbeiträge für Altanlagen voll erlassen können. Betroffen sind hiervon Straßen bei denen der Beginn der technischen Herstellung länger als 25 Jahre zurückliegt, und die Verjährungshöchstfrist erstmals zum 01.04.2021 greifen würde. Eine Kostenübernahme durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht, so dass die Gemeinden den finanziellen Ausgleich selbst zu bewältigen haben.

Das Ortsstraßennetz der Stadt Freilassing ist bereits zu 83,3 % rechtlich erstmalig hergestellt. Die bereits technisch hergestellten Straßen sowie die im Jahr 2020 im Bau befindlichen Straßen müssten noch vor Ablauf der Verjährungshöchstfrist zum 01.04.2021 endabgerechnet werden, soweit die baulichen Voraussetzungen vorliegen, sie abrechnungs-/beitragsfähig sind und die erstmalige Herstellung nicht grob unverhältnismäßig ist.

Nach den aktuellen KAG-Änderungen können die Gemeinden Erschließungsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2018 in voller Höhe erlassen. Hiervon betroffen sind Vorausleistungen i.H.v. 2.193.000 € die zu erstatten wären, die zurückgestellten Einnahmen aus dem HH-Jahr 2019 i.H.v. 2.650.000 € sowie die Beiträge, die noch im Jahr 2020 erhoben werden können i.H.v. 2.842.000 €. Somit ergibt sich eine Gesamtsumme für Altanlagen von 7.685.000 €, die noch zu erheben sind.

Bereits mit den KAG-Änderungen zum 01.04.2016 bestand die Möglichkeit Erschließungsbeiträge rückwirkend für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.12.2017 bis zu einem Drittel zu erlassen. Hiervon betroffen sind Endabrechnungen von 9 Straßen i.H.v. 2.655.627,30 € aus denen nochmals ein Betrag von 885.209,10 € erlassfähig wären.

Für neue Baugebiete gilt diese Erlassmöglichkeit nicht, hier sind Erschließungsbeiträge auch nach 2021 immer in voller Höhe zu erheben.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass ein Großteil der Grundstückseigentümer in der Vergangenheit Erschließungsbeiträge bezahlt haben bzw. in Zukunft bei neuen Straßen auch nach wie vor bezahlen werden müssen.

Im Zeitraum vom 10.07.2019 bis 19.02.2020 fand eine überörtliche Prüfung des BKPV statt. In der vorläufigen Stellungnahme, die am 19.02.2020 im Abschlussgespräch übergeben wurde, wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Die Stadt sollte im eigenen (finanziellen) Interesse zeitnah eine endgültige Herstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlagen anstreben und damit die Voraussetzungen für die Erhebung von (endgültigen) Erschließungsbeiträgen für

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

diese Anlagen schaffen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die für die Herstellung von beitragsfähigen Erschließungsanlagen entstandenen Aufwendungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch tatsächlich refinanziert werden.

Zwar sind nach Art. 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2 KAG verschiedene Billigkeitsmaßnahmen möglich, bei der Entscheidung über eine entsprechende Regelung ist insbesondere auch die Haushaltssituation der Stadt zu berücksichtigen. Die auf Grund eines Erlasses entgehenden Beiträge werden nicht durch staatliche Mittel ausgeglichen, sondern gehen vollumfänglich zu Lasten allgemeiner Deckungsmittel der Stadt.“

Zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2023 wird mit einem Schuldenstand von 7.300.000 € gerechnet. In der Finanzplanung unberücksichtigt geblieben sind hier allerdings eine Vielzahl von Investitionen die auf die Stadt noch zukommen werden. Die weitere Entwicklung von Kindertagesstätten, die Erweiterung der Grundschule, ein B20 Anschluss, um nur einige Maßnahmen zu nennen. Die genannte Haushaltssituation Ende 2023, sowie die im Anschluss noch anstehenden Maßnahmen, stellen für die Kämmerei allein schon Grund genug dar, um von einer Erlassmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Dies hätte auf die künftige Handlungsfähigkeit durchaus Folgen.

Diese Beitragsausfälle müssten aus Sicht der Kämmerei durch eine Erhöhung der Grundsteuer kompensiert werden, um auch künftig noch ausreichend handlungsfähig zu bleiben.

Um die oben genannten Beträge innerhalb von 15 Jahren kompensieren zu können, müsste der Grundsteuerhebesatz um 105 %-Punkte erhöht werden.

Durch einen Erlass dieser Beiträge würde also ein Teil der Grundstückseigentümer hiervon profitieren, jedoch würde dieser Vorteil des Erlasses von allen anderen Grundstückseigentümern, die bereits für Ihre Straßen bezahlt haben, durch eine Grundsteuererhöhung mitgetragen werden müssen und somit müssten diese doppelt bezahlen.

Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung zu bereits abgerechneten Straßen und auch im Hinblick auf die künftige Haushaltssituation schlägt die Verwaltung deshalb vor, von der Erlassmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen und die Erschließungsbeiträge (Ausnahmen siehe TOP 5) in voller Höhe zu erheben.

Erster Bürgermeister Hiebl verweist auf diverse Gespräche, in denen nochmals fundiert dargestellt wurde, dass die betreffenden Straßen beitragsfähig seien. In den 90er Jahren wurde mit der Beitragserhebung für erstmalig hergestellte Straßen begonnen und die Standards für die Herstellung seien auch jetzt noch die

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

gleichen, nur die Materialien haben sich geändert. Zudem habe der Stadtrat einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass in Kreuzungsbereichen Pflasterflächen vorgesehen werden sollen.

Stadtratsmitglied Maushammer weist auf seine persönliche Beteiligung in dieser Angelegenheit hin, da er zu diesem Thema bereits schon einmal anwaltlich tätig war und bittet darum, von der Beratung und Abstimmung ausgenommen zu werden.

Erster Bürgermeister Hiebl lässt darüber abstimmen (ohne Mitwirkung von Stadtratsmitglied Maushammer). Somit sind 23 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Stadtratsmitglied Lukas Maushammer von den Beratungen und Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Im Gremium wird aufgeführt, dass die Art der Beitragszahlung vom Grundsatz her generell ungerecht sei und hier mittelfristig über eine Lösung nachgedacht werden sollte, wie dies zukünftig etwas gerechter gestaltet werden könnte. Die Beiträge sollten jedoch erhoben werden, da dies nun schon seit längerem in der Stadt Freilassing so praktiziert würde und dies sonst ungerecht gegenüber den Bürgern wäre, die in der Vergangenheit ebenso die Beiträge bezahlen mussten.

Seitens des Gremiums wird betont, es sei klar, dass eine Grundsteuererhöhung zur Kompensierung der Beiträge nicht in Frage kommen würde, da sich dies auf alle Grundstückseigentümer auswirken würde und es so teilweise zu einer doppelten Zahlung für die Grundstückseigentümer, die in der Vergangenheit bereits Beiträge bezahlen mussten kommen würde. Bei einigen Anliegern sei jedoch der Eindruck entstanden, dass die Stadt Freilassing die Beiträge nur erheben würde, um die Haushaltskasse zu füllen, da im Zuge des Straßenbaus teilweise Dinge vorgesehen wurden, die zu Mehrkosten geführt hätten und aus Sicht der Anlieger nicht unbedingt notwendig gewesen wären. Zudem wird auf die materielle Beweislast, also die Nachweispflicht der Kommune verwiesen, dass die Straßen tatsächlich noch nicht einmalig hergestellt seien und somit beitragsfähig sind. Es seien außerdem Schreiben der Stadt Freilassing vorhanden, aus denen hervorgehe, dass für die Grünsteinstraße schon einmal Erschließungskosten abgerechnet wurden.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Weiterhin sollte die Handlungsfähigkeit der Bürger in der aktuellen Situation berücksichtigt werden und die Möglichkeit der Stundung angeboten werden. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, ob den Grundstückseigentümer ein Teil der Beiträge erlassen werden könnte, wenn sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bezahlen würden.

Herr Rehl antwortet, dass die Betroffenen bereits über die Möglichkeit der Stundung informiert worden seien. Ein teilweiser Erlass aufgrund frühzeitiger Zahlung der Beiträge sei nicht möglich, da es genaue Gesetzesvorgaben einzuhalten gilt, unter welchen Voraussetzungen ein Erlass möglich sei. Sollten Grundstückseigentümer aus Existenzgründen aktuell nicht in der Lage sein, die Beiträge zu leisten, könne ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Herr Heiß erläutert in Bezug auf das erwähnte Schreiben der Stadt Freilassing für die Grünsteinstraße, dass diese Angelegenheit bereits in einer Sitzung ausführlich dargestellt wurde. Hier handelt es sich um eine zulässige Kostenspaltung nach der ein Teil bereits zu früherer Zeit abgerechnet wurde. Dies wurde in den Bescheiden entsprechend berücksichtigt.

Erster Bürgermeister Hiebl ergänzt, dass die Stadt Freilassing verpflichtet sei, alle Straßen, bei denen es möglich ist, erstmalig herzustellen. Die Thematik könne bei Bedarf auch gerne mit den einzelnen Betroffenen ausführlich durchgesprochen werden, um Unklarheiten aus dem Weg zu räumen.

Im Gremium wird dargestellt, dass die Stadt die Kosten zu 100 % übernehmen müsse, wenn der von einzelnen Eigentümern beauftragte Anwalt vor Gericht Recht bekommen würde. Hierzu wird nachgefragt, ob der von den Eigentümern zu zahlende Anteil von 90 % nicht etwas gesenkt werden könne.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für Erschließungsbeiträge, bei der Abrechnung von Altanlagen, von der Möglichkeit des Beitragserlasses, mit Ausnahme des Kiesunterbaus, keinen Gebrauch zu machen.

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

5. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Durch die extremen Preissteigerungen bei der Kiesentsorgung sind seit 2019 hohe Kosten auf die Anlieger umzulegen. Im Stadtrat wurde daher immer wieder angeregt, diese Kosten nicht auf die Anlieger umzulegen. Nach genauen Analysen bei den Baustellen 2019 muss zwischen zwei Belastungen unterschieden werden:

1. teerhaltige Verunreinigungen durch früheren Kanalbau:
Im Aushubbereich von vorangegangenen Kanalbaustellen wurden im alten Leitungsgraben starke Belastungen vorgefunden, die Entsorgung dieses Materials ist nachträglich dem Kanalbau zuzuordnen.
2. Salzbelastungen durch Winterdienst:
Durch die Verunreinigung durch Streusalzeinsatz im Aushubmaterial bei nicht frostsicherem Unterbau entstehen höhere Kosten, die der Freilegung des Straßengrundes zugerechnet werden und umgelegt werden müssen.

Durch die KAG Änderung besteht nun die Möglichkeit die Kosten für die Kiesentsorgung zu erlassen.

Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung deshalb vor, die Kosten für den Unterbau, wie z.B. die Arbeiten am Kieskoffer, Abtransport, Lagerung, Untersuchung, Entsorgung und Neuanlegung sowie die Entsorgung des Aushubs aus dem Rigolenbereich, die nach dem 01.01.2019 stattgefunden haben und nicht dem Kanalbau zugeordnet werden können, für alle Straßen zu erlassen.

Bisher bekannte abrechenbare Kosten für die Kiesentsorgung:

Teerhaltige Verunreinigungen aus früherem Kanalbau:

Sonnenfeld: 164.000 Euro

Hofhamer, Staufen-, Haunsberg- und Nocksteinstraße gesamt: ca. 120.000 Euro

Salzbelastungen durch Winterdienst:

Petersweg ca. 2.000 Euro

Hofhamer, Staufen-, Haunsberg- und Nocksteinstraße gesamt: ca. 8.000 Euro

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, bei der Abrechnung von Altanlagen die Kosten für den Unterbau, wie z.B. die Arbeiten am Kieskoffer, Abtransport, Lagerung, Untersuchung, Entsorgung und Neuanlegung sowie die Entsorgung des Aushubs aus dem Rigolenbereich, die nach dem 01.01.2019 stattgefunden haben und nicht dem Kanalbau zugeordnet werden können, für alle Straßen nach §13 Abs. 6 Satz 2 KAG zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Durch die Inanspruchnahme der Erlassmöglichkeit müssen folgende Ergänzungen in die Satzung aufgenommen werden:

§ 16 Billigkeitserlass

Die Stadt Freilassing erlässt die anteiligen Erschließungsbeiträge für den Unterbau, wie die Arbeiten am Kieskoffer, Abtransport, Lagerung, Untersuchung, Entsorgung und Neuanlegung sowie die Entsorgung des Aushubs aus dem Rigolenbereich, die nach dem 01.01.2019 ausgeführt wurden, in Höhe von 100 Prozent des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrages, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen.

Auf Empfehlung des BKPV, der im Rahmen der überörtlichen Prüfung die Satzung geprüft hat, sollten die Merkmale der endgültigen Herstellung in § 9 Abs. 4 für verkehrsberuhigte Straßen und Fußgängerbereiche genauer bestimmt werden.

Bisherige Regelung:

Verkehrsberuhigte Straßen und Fußgängerbereiche sind endgültig hergestellt, wenn sie die Merkmale nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufweisen und *eventuelle* Verkehrshindernisse wie Inseln oder ähnliches eingebaut sind oder sonstige Einrichtungsgegenstände aufgestellt sind.

Neue Regelung:

Verkehrsberuhigte Straßen und Fußgängerbereiche sind endgültig hergestellt, wenn sie die Merkmale nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufweisen und *in der Planung*

enthaltene Verkehrshindernisse wie Inseln, *Erhöhungen*, *Pflasterungen* oder ähnliches eingebaut oder sonstige Einrichtungsgegenstände aufgestellt sind.

Zum Thema Gleichbehandlung wird im Gremium die Meinung vertreten, dass aufgrund der massiv gestiegenen Baukosten in den letzten Jahren, ein höherer Anteil der Kosten erlassen hätte werden können bzw. sollen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Vom

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 20.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 13 vom 27.03.2018, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 wird neu formuliert wie folgt:

„(4) Verkehrsberuhigte Straßen und Fußgängerbereiche sind endgültig hergestellt, wenn sie die Merkmale nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufweisen und in der Planung *enthaltene* Verkehrshindernisse wie Inseln, *Erhöhungen*, *Pflasterungen* oder ähnliches eingebaut oder sonstige Einrichtungsgegenstände aufgestellt sind.“

2. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Billigkeitserlass

Die Stadt Freilassing erlässt die anteiligen Erschließungsbeiträge für den Unterbau, wie die Arbeiten am Kieskoffer, Abtransport, Lagerung, Untersuchung, Entsorgung und Neuanlegung sowie die Entsorgung des Aushubs aus dem Rigolenbereich, die

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

nach dem 01.01.2019 ausgeführt wurden, in Höhe von 100 Prozent des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrages, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

6. Entscheidung über die Geschäftsverteilung im Stadtrat

6.1 Bildung der Referate

Stadratsmitglied Maushammer ist nicht mehr persönlich beteiligt. Somit sind 24 Mitglieder stimmberechtigt.

Stadratsmitglied Albrecht verlässt um 18:59 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder als Referenten bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs.1 Satz 2, 30 Abs. 3 GO) und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Im Einzelnen sollen nach dem Ergebnis der Vorbesprechungen mit den Stadtratsfraktionen zu dieser Sitzung folgende Referate gebildet werden:

1. Natur- und Umweltreferat
2. Wirtschaftsreferat
3. Referat für Soziales, Kinder und Jugend
4. Referat für Senioren und Seniorenbeauftragte(r)
5. Referat für Kunst und Kultur
6. Referat für Brauchtum
7. Referat für Bildung und Erziehung
8. Referat für Fluglärmschutz

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die folgenden Aufgabenbereiche jeweils ein ehrenamtliches Stadratsmitglied als sogenannten „Referenten“ einzusetzen:

- Natur- und Umweltreferat
- Wirtschaftsreferat
- Referat für Soziales, Kinder und Jugend
- Referat für Senioren und Seniorenbeauftragte(r)
- Referat für Kunst und Kultur
- Referat für Brauchtum
- Referat für Bildung und Erziehung
- Referat für Fluglärmschutz

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

6.2 Beschlussfassung über eine Referentenordnung

In den Vorgesprächen zu dieser Sitzung haben sich die Vertreter der Stadtratsfraktionen auf folgende Eckpunkte zur Arbeit der Referenten geeinigt:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Referentenordnung:

Der Stadtrat ist die Vertretung der Gemeindebürger (Art. 30 Abs. 1 GO). Die als Referenten eingesetzten Stadratsmitglieder fungieren als Bindeglied zwischen Bürgern, Stadtrat und Bürgermeister. Sie sind ehrenamtlich tätig und verhalten sich politisch neutral. Nach bestem Wissen und Gewissen setzen sie sich in ihrem

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Aufgabengebiet für das Gemeinwesen Stadt Freilassing ein. Sie denken, reden und handeln im Sinne des Gemeinwohls.

Der erste Bürgermeister gibt den Referenten Informationen über wesentliche Vorgänge in ihrem Aufgabenbereich. Wesentliche Vorgänge sind Sachverhalte in welchen Entscheidungen des Stadtrats oder eines Ausschusses zu treffen sind. Der Informationsaustausch erfolgt in regelmäßigen Besprechungen, einmal pro Monat.

Die Referenten unterrichten den ersten Bürgermeister in den regelmäßigen Besprechungen über ihre Tätigkeit und teilen ihm ihre Anregungen mit. Der erste Bürgermeister legt das weitere Vorgehen fest.

Die Referenten werden in ihrem Aufgabenbereich mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betraut und haben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und wenn es die Sache erfordert, ein Recht auf Akteneinsicht. Das Verlangen auf Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

Sie können Räumlichkeiten der Stadt nach vorheriger Terminabsprache kostenfrei nutzen.

Die Referenten sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Verwaltung nicht befugt. Sie können städtische Bedienstete weder zu einer Verwaltungstätigkeit anhalten noch ohne Zustimmung des ersten Bürgermeisters zu Terminen einteilen. Halten Referenten Verwaltungsmaßnahmen für geboten, so wenden sie sich damit an den ersten Bürgermeister, der das weitere Vorgehen festlegt.

Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten im Aufgabenbereich des Referenten erhält der Referent das Wort vor Eröffnung der Diskussion. Das gilt auch bei der Behandlung Stadtratsanträgen.

Für jedes Referat stellt der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsaufstellung ein jährliches Budget zur Verfügung. Die Bewirtschaftung erfolgt nach Haushaltsrecht und durch den ersten Bürgermeister, der dazu das Einvernehmen mit dem Referenten sucht.

Die Referenten berichten zwei Mal pro Jahr im Stadtrat über ihre Tätigkeit. Die Aufgaben der Referate werden wie folgt festgelegt und in den gemeinsamen Gesprächen mit dem ersten Bürgermeister fortgeschrieben.

1. Umwelt- und Naturreferat:

Zweck: Hebung des Stellenwerts von Umwelt und Natur in der Bürgerschaft.

=> Drei Handlungsfelder (legt Bgm gemeinsam mit Referent fest)

2. Wirtschaftsreferat:

Zweck: Förderung der Vernetzung von Stadt und Wirtschaft

=> Drei Handlungsfelder (legt Bgm gemeinsam mit Referent fest)

3. Referat für Soziales, Kinder und Jugend:

Zweck: Die Belange von Kindern und Jugendlichen fördern und die Sozialstrukturen verbessern

=> Drei Handlungsfelder (legt Bgm gemeinsam mit Referent fest)

4. Referat für Senioren und Seniorenbeauftragter:

Zweck: Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Senioren

=> Drei Handlungsfelder (legt Bgm gemeinsam mit Referent fest)

5. Referat für Kultur und Kunst

Zweck: Vernetzung von Angeboten und Schaffung einer Plattform für kulturelle Angebote in Freilassing

=> Drei Handlungsfelder (legt Bgm gemeinsam mit Referent fest)

6. Referat für Bildung und Erziehung

Zweck: Ausbau und Vernetzung der Bildungsangebote für alle

=> Drei Handlungsfelder (legt Bgm gemeinsam mit Referent fest)

7. Referat für Brauchtum

Zweck: Förderung des Brauchtums

=> Drei Handlungsfelder (legt Bgm gemeinsam mit Referent fest)

8. Referat für Fluglärmschutz

Zweck: Gemeinsame Positionierung und Vernetzung beim Thema Fluglärm

=> Drei Handlungsfelder (legt Bgm gemeinsam mit Referent fest)

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

6.3 Entscheidung über das für die Referatsbesetzung anzuwendende Verfahren

In der Gemeindeordnung (GO) ist nicht geregelt, wie die Besetzung der Referentenposten vorzunehmen ist. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Stadt.

Dem Stadtrat stehen hierbei folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- eines der Verteilungsverfahren (Hare-Niemeyer, d'Hondt, St. Lague-Schepers) wird angewendet
- Besetzung der Referate durch Mehrheitsbeschluss

Die Vertreter der Stadtratsfraktionen haben sich im Rahmen der Vorbereitung zu dieser Sitzung für eine Besetzung durch Mehrheitsbeschluss ausgesprochen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Besetzung der Referentenposten durch Mehrheitsbeschluss erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

6.4 Bestellung der Stadtratsreferenten und Bestellung eine/s Seniorenbeauftragten

Im Vorfeld wurden zur Besetzung der Referate mit den Fraktionssprechern Vorschläge besprochen.

Hinweise:

Redebeiträge zur Person würden dazu führen, dass die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden muss.

Die vorgeschlagenen Stadtratsmitglieder sind bei der Beschlussfassung zum Referenten für den jeweiligen Aufgabenbereich persönlich beteiligt.

Im Rahmen der Gespräche zur Vorbereitung zu dieser Sitzung stellte sich heraus, dass es für einige Referate zwei Besetzungsvorschläge gibt. Es besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit, dass beide Bewerber eine Mehrheit bekommen. Zuerst sollte deshalb ein Beschluss darüber gefasst werden, dass derjenige zum Referenten bestellt ist, der die höhere Zahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigt, falls zwei positive Beschlüsse zustande kommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass, falls zwei oder mehr positive Beschlüsse zustande kommen, der Bewerber zum Referenten für den jeweiligen Aufgabenbereich bestellt ist, der die größere Zahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigt hat.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

1. Natur- und Umweltreferat

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, Frau Stefanie Riehl zur Referentin für den Aufgabenbereich „Natur- und Umwelt“ zu bestellen.

Frau Riehl ist persönlich beteiligt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Somit sind 22 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Frau Stefanie Riehl wird zur Referentin für den Aufgabenbereich „Natur- und Umwelt“ bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

2. Wirtschaftsreferat

Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass es für die Bestellung zum Wirtschaftsreferenten zwei Vorschläge gibt: Herrn Christoph Bräuer bzw. Herrn Daniel Längst.

Herr Bräuer und **Herr Längst** sind persönlich beteiligt und nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Stadratsmitglied Längst verkündet, dass er seinen Vorschlag für die Bestellung zum Wirtschaftsreferenten zurückziehe.

Frau Schenk erklärt, dass Herr Längst somit nicht persönlich beteiligt sei und mitstimmen dürfe.

Somit sind 22 Mitglieder stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied **Albrecht** kehrt um 19:05 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herr **Christoph Bräuer** wird zum Referenten für den Aufgabenbereich „Wirtschaft“ bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

3. Referat für Soziales, Kinder und Jugend

Erster Bürgermeister **Hiebl** schlägt vor, Herrn **Thomas Wagner** zum Referenten für den Aufgabenbereich „Soziales, Kinder und Jugend“ zu bestellen.

Herr **Wagner** ist persönlich beteiligt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Somit sind 23 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herr **Thomas Wagner** wird zum Referenten für den Aufgabenbereich „Soziales, Kinder und Jugend“ bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

4. Referat für Senioren und Seniorenbeauftragte(r)

Erster Bürgermeister **Hiebl** stellt fest, dass es für die Bestellung zur Referenten für Senioren zwei Vorschläge gibt: Herrn **Dietmar Eder** bzw. Herrn **Wilhelm Schneider**.

Herr **Eder** und Herr **Schneider** sind persönlich beteiligt und nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Somit sind 22 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herr **Dietmar Eder** wird zum Referenten für den Aufgabenbereich „Senioren“ bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA 15 Stimmen
NEIN 7 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herr Wilhelm Schneider wird zum Referenten für den Aufgabenbereich „Senioren“ bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA 7 Stimmen
NEIN 15 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass somit Herr Eder zum Referenten für den Aufgabenbereich „Senioren“ bestellt ist.

Herr Eder ist persönlich beteiligt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Somit sind 23 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Referent für den Aufgabenbereich „Senioren“ zugleich zum Seniorenbeauftragten bestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 1 Stimme

5. Referat für Kunst und Kultur

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, Herrn Wolfgang Hartmann zum Referenten für den Aufgabenbereich „Kunst und Kultur“ zu bestellen.

Herr Hartmann ist persönlich beteiligt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Somit sind 23 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herr Wolfgang Hartmann wird zum Referenten für den Aufgabenbereich „Kunst und Kultur“ bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA 19 Stimmen
NEIN 4 Stimmen

6. Referat für Brauchtum

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, Herrn Thomas Ehrmann zum Referenten für den Aufgabenbereich „Brauchtum“ zu bestellen.

Herr Ehrmann ist persönlich beteiligt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Somit sind 23 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herr Thomas Ehrmann wird zum Referenten für den Aufgabenbereich „Brauchtum“ bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

7. Referat für Bildung und Erziehung

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, Herrn Helmut Fürle zum Referenten für den Aufgabenbereich „Bildung und Erziehung“ zu bestellen.

Herr Fürle ist persönlich beteiligt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Somit sind 23 Mitglieder stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herr Helmut Fürle wird zum Referenten für den Aufgabenbereich „Bildung und Erziehung“ bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	1 Stimme

8. Referat für Fluglärmschutz

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, Frau Bettina Oestreich-Grau zur Referentin für den Aufgabenbereich „Fluglärmschutz“ zu bestellen.

Frau Oestreich-Grau ist persönlich beteiligt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Frau Bettina Oestreich-Grau wird zur Referentin für den Aufgabenbereich „Fluglärmschutz“ bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Erster Bürgermeister Hiebl stellt zum Abschluss fest, dass es gut sei, die Referenten wieder einzuführen.

Auf die Nachfrage, ob und in welcher Form die Bestellung der Referenten bekanntgemacht würde, erklärt Erster Bürgermeister Hiebl, dass dies in entsprechender Form in der Presse und im Stadt Journal geschehen wird.

9. Wünsche und Anfragen

Nun liegt keine persönliche Beteiligung eines Stadtratsmitgliedes mehr vor. Somit sind 24 Mitglieder stimmberechtigt.

9.1 Information zur Vertretung der Stadt Freilassing in Verbänden und Organisationen

Erster Bürgermeister Hiebl vertritt die Stadt Freilassing in folgenden Verbänden als gesetzlicher Vertreter der Stadt Freilassing:

- Kassenzweckverband im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
- Schulverbund St. Rupert
- Erlebnisregion Berchtesgadener Land Rupertiwinkel e.V.
- Verein zur Förderung der Regional Stadt Bahn Salzburg – Bayern – Oberösterreich.

Zudem ist er lt. Satzung Beisitzer im Wirtschaftsforum Freilassing e.V.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.2 Sondernutzungsgebühren in der Innenstadt

Die Fraktionssprecher haben in der Fraktionssprechersitzung am 15.05.2020 den Wunsch geäußert, dass den Gastronomiebetreibern die Sondernutzungsgebühren für die Gastgärten für das gesamte Jahr 2020 erlassen werden.

Da es sich bei den Sondernutzungsgebühren um Beträge zwischen 103,-- € und 1.224,-- € handelt, fällt die Zuständigkeit für den Erlass gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 b der Geschäftsordnung für den Stadtrat Freilassing in den Aufgabenbereich des Ersten Bürgermeisters.

In der Zeit vom 21.03.2020 bis einschließlich 17.05.2020 waren die Gastgärten auf Grund der Regelungen der Bayerischen Staatsregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie gänzlich geschlossen. Ein Normalbetrieb wie in „vor Corona-Zeiten“ ist weder jetzt noch in absehbarer Zukunft möglich. Die Einziehung der Sondernutzungsgebühren erscheint daher unbillig, sie werden daher für das Jahr 2020 nicht erhoben. Bereits entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag zurückerstattet.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.3 Informationen zum aktuellen Sachstand zur Gleichbehandlung beim Thema Fluglärm

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 22.06.2016 – ausgehend von einer Stellungnahme von Prof. Eiding – keine Gefährdungsanalyse durchführen zu lassen, da diese keine rechtlichen Konsequenzen hat. Stattdessen beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.03.2017, Prof. Eiding zu beauftragen, eine Stellungnahme gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auszuarbeiten, die Argumente enthält, die zu einer besseren Verteilung der Lasten, die vom Flugverkehr ausgehen, führen sollen.

Eine wichtige Argumentation soll der Gleichheitsgrundsatz sein (vergleichbare Flughäfen in Deutschland haben eine wesentlich gleichmäßigere Verteilung der An- und Abflugrichtung).

Die Argumente wurden schon im Vorfeld mit der Kanzlei Eiding besprochen, die Ausarbeitung ist noch nicht erfolgt, da das Ergebnis des „Gemeinsamen Technischen Ausschusses“ abgewartet werden sollte.

Dieses Ergebnis lag uns zwar inoffiziell vor, aber es erfolgte bis vor kurzem noch keine offizielle politische Würdigung durch die Bundesrepublik Deutschland.

Über diesen Sachstand wurde der **Stadtrat am 03.07.2017** informiert.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Des Weiteren wurde der **Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss am 19.11.2018** über den Sachstand informiert. Die offizielle Würdigung bzw. eine Stellungnahme durch die Bundesrepublik Deutschland lag zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht vor.

Bürgermeister Josef Flatscher wurde – auch in seiner Funktion als Vorsitzender der Fluglärmkommission für den Flughafen Salzburg – immer wieder im Bundesverkehrsministerium schriftlich wie persönlich vorstellig. Auch gemeinsame Schreiben mit den Nachbargemeinden, dem Landkreis, dem Schutzverband, der Abgeordneten Michaela Kaniber und dem Abgeordneten Dr. Peter Ramsauer wurden bezüglich der Ergebnisse des „gemeinsamen technischen Ausschusses“ an die Verkehrsministerien in Deutschland und Österreich gerichtet.

Endlich fand im Sommer 2019 ein bilaterales Gespräch zwischen dem deutschen und österreichischen Verkehrsministerium statt, zu dem Bürgermeister Josef Flatscher als Vorsitzender der Fluglärmkommission für den Flughafen Salzburg eingeladen war. Als weiterer Kommissionsteilnehmer nahm auch Bürgermeister Bernhard Kern teil.

Das Ergebnis des Gespräches:

Es soll nicht mehr von zwei Konzepten – „Pistennutzungskonzept“ und „modifiziertes Pistennutzungskonzept“ – gesprochen bzw. zwischen diesen unterschieden werden, sondern von einem Pistennutzungskonzept, das beide Konzepte enthält.

Mögliche Maßnahmen wurden bereits berechnet und Routen wurden auch veröffentlicht. Eine Umsetzung des Verkehrskonzeptes soll bis Frühjahr 2020 erfolgen, erste Auswirkungen der Umsetzung sollen nach 2-3 Flugplanperioden evaluiert werden.

Bei neutralen Wetterlagen gäbe es die Möglichkeit, die Pistenrichtung durch die Austro Control vorzugeben, Abweichungen wären zu begründen. Ein monatlicher Bericht darüber wird angestrebt. Das Wetter soll dabei mitberücksichtigt werden.

Es soll auch eine Annäherung zwischen dem Bürgerbeirat für den Flughafen Salzburg (BBFS) angestrebt werden. Zur BBFS-Sitzung am 24.10.2019 waren die drei Bürgermeister von Freilassing, Ainring und Saaldorf-Surheim eingeladen.

Bei der Fluglärmkommissionssitzung am 31.10.2019 waren die administrativen Vertreter des deutschen (Herr Colsmann) und des österreichischen Verkehrsministeriums (Frau Landrichter) anwesend und berichteten über die Ergebnisse.

Es wurde vereinbart, dass auf Basis der Ergebnisse des „Gemeinsamen Technischen Ausschusses“ unter Abstimmung der beiden zuständigen Bundesministerien bis zum 31.03.2020 ein Verkehrskonzept entwickelt und umgesetzt wird und nach 2-3 Flugsaisonen evaluiert wird.

Das im Jahr 2016/17 erarbeitete Pistennutzungskonzept wird nochmals auf die jetzigen Gegebenheiten überprüft und abgestimmt.

Die für 23.04.2020 vorgesehene Sitzung der Fluglärmkommission, in der über den Stand der Umsetzung berichtet werden sollte, fand wegen der Corona Infektionsgefahr nicht statt.

Stadtratsmitglied Oestreich-Grau bittet darum, eine längere Bekanntgabe zukünftig als eigenen Tagesordnungspunkt vorzusehen und nicht nur unter „Wünsche und Anfragen“ vorzutragen. Zudem weist **Frau Oestreich-Grau** darauf hin, dass sie sich den Vorgang und die zugehörigen Stadtratsprotokolle aus 2016 und 2017 angesehen hätte. Im Sachvortrag sei die eigentliche Problematik nicht dargestellt und es sollte darüber informiert werden, ob nun seitens der österreichischen Seite etwas Neues vorläge.

Herr Dr. Zeeb erklärt, dass im März nochmals eine Stellungnahme angefordert worden sei, aber keine Rückmeldung erfolgte.

Stadtratsmitglied Judl betont, dass diesbezüglich auch eine gewisse Holschuld vorhanden sei, damit die Stadt eine Stellungnahme bekommen würde. Es könne nicht sein, dass nach einem Beschluss in der Fluglärmkommission hier seit 3 Jahren nichts erreicht wurde. Der Druck müsse aufrechterhalten werden.

Stadtratsmitglied Oestreich-Grau führt auf, dass sie bezüglich dieser Angelegenheit in der letzten Wahlperiode öfter nachgefragt hätte, aber nichts geschehen sei.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass dieser Thematik nochmals nachgegangen werden würde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.4 Betreuung am Spielplatz in der Oberen Feldstraße

Dritter Bürgermeister Hartmann ist der Meinung, dass am Spielplatz in der Oberen Feldstraße wieder eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen stattfinden dürfen sollte, um eine Aufsicht am Spielplatz zu gewährleisten. Denn vor kurzem habe es einen Vorfall gegeben, bei dem ein 9-jähriges Mädchen von einer Gruppe Jungs

krankenhausreif geschlagen wurde. Aus diesem Grund und auch bzgl. Einhaltung Mindestabstand etc. würden auch zurzeit öfter durch die Polizei und die Sicherheitswacht Kontrollen durchgeführt. Eine Betreuung über mehrere Stunden, sollte jedoch trotzdem wieder stattfinden, um solchen Dingen entgegenzuwirken, auch im Hinblick auf die Schmierereien am Friedhof. Zudem wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen auf die unzureichende Beleuchtung des Spielplatzes hingewiesen. Hier sollte dringend gehandelt und die Beleuchtung verbessert werden.

Erster Bürgermeister Hiebl sichert Überprüfung zu und erklärt, dass hier zeitnah etwas passieren müsse.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.5 Termin mit Ministern an der Saalbrücke letzten Montag

Stadratsmitglied Rilling würde gerne den Grund erfahren, wieso bei dem Termin am letzten Montag auf der Saalbrücke mit den Ministern kein Vertreter der Stadt anwesend gewesen sei.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass zu diesem Termin keine offizielle Einladung bei der Stadt eingegangen sei und man nur nebenbei von diesem Termin erfahren hätte. Kurzfristig konnte dann geregelt werden, dass der **Zweite Bürgermeister Josef Kapik** als Vertreter für die Stadt und **Landrat Bernhard Kern** als Vertreter des Landkreises bei der Veranstaltung vertreten waren. **Erster Bürgermeister Hiebl** führt auf, er selbst konnte leider nicht dabei sein, da er einen, bereits seit längerer Zeit vereinbarten Termin bei Herrn Landesrat Schnöll in Salzburg hatte.

Stadratsmitglied Rilling erkundigt sich nach dem Zweck und den Resultaten des Termins an der Grenze.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass sich die Minister die Situation an der Grenze angeschaut hätten.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.6 Antrag der Pro Freilassing-Fraktion auf Erstellung eines Verkehrskonzeptes der Laufener Straße, mit Ziel zur Einführung eines großräumigen Tempo-30-Bereichs und eines Parkverbots im Umgriff der Mädchenrealschule

Der Antrag ist der Niederschrift als **Anlage 1 zu TOP 9.6** beigelegt.

Stadratsmitglied Oestreich-Grau weist darauf hin, dass in diesem Zuge auch das Konzept für den Grundschulneubau in Verbindung mit dem Projekt Matulusgarten mitberücksichtigt werden sollte.

Herr Rehr erläutert, dass für die Laufener Straße bereits Planungskosten in der Finanzplanung vorgesehen seien, die für ein Konzept herangezogen werden könnten.

Stadratsmitglied Längst führt auf, dass in dem Konzept auch die neue Siedlung „Pfarrerleith“ mitberücksichtigt werden müsse. Hier soll ein neuer Spielplatz entstehen und dementsprechend sollte in der Laufener Straße eine Überquerungshilfe, z. B. ein Zebrastreifen, aus Richtung der Wiesenstraße, Gartenstraße etc. angedacht werden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.7 Anregungen zur Verbesserung der Bürgernähe im Rathaus

Stadratsmitglied Judl erläutert ein paar Vorschläge zur Verbesserung der Bürgernähe im Rathaus, da dies auf jeden Fall noch ausbaufähig sei.

- Auf der Homepage der Stadt sollten die direkten Ansprechpartner mit Durchwahl und evtl. sogar mit Bild aufgeführt sein

- „Online“-Formulare sollten gleich online bearbeitet werden können und nicht nur zum Ausdruck bereitstehen.

- Die Öffnungszeiten des Rathauses sollten angepasst werden; ein Nachmittag sei definitiv zu wenig und es sollte auch bzgl. eines „Abendservices“ nachgedacht werden

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass diesbezüglich mit dem Personalrat bereits Gespräche geführt worden seien und dies auch weiterhin Thema sein würde. Außerdem würde bereits über die Einführung eines „Bürgerportals“, über welches die Bürger online Anfragen etc. an die Stadt stellen könnten und dann

auch zeitnah eine Antwort erhalten sollen bzw. auch der Bearbeitungsstatus ersichtlich sein sollte, nachgedacht.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.8 Schulstandort Salzburghofen

Stadtratsmitglied Wagner stellt die Überlegung an, ob aufgrund der aktuellen Corona-Situation bzgl. Abstandsproblematik etc. nicht der Schulstandort Salzburghofen vorerst beibehalten werden sollte, um bei Bedarf Ausweichräumlichkeiten zur Verfügung zu haben.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass der Schulstandort zentral in der Georg-Wrede-Straße sein soll und hierzu auch bereits der Maßnahmenbeschluss für die Interimslösung gefasst worden sei. Für den Neubau der Grundschule sei abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Standortanalyse führen wird.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.9 Ersatzvornahme in der Laufener Straße - Heckenrückschnitt

Stadtratsmitglied Wagner stellt folgende Anfrage:

„Im Bereich des Grundstücks Laufener Straße Ecke Gartenstraße wurde seitens der Stadt Freilassing die Hecke an der Laufener Straße massiv zurück geschnitten und dies im Wege der Ersatzvornahme. Hierzu meine Fragen:

- a) War die Ersatzvornahme zum durchgeführten Zeitpunkt rechtmäßig, vor allem in der Art der Durchführung (Zeitpunkt des Heckenschnitts)?
- b) Der Kostenbetrag für die Maßnahme wurde der Eigentümerin in Rechnung gestellt und wohl umgehend im Rahmen der Zwangsvollstreckung begetrieben. War diese Zwangsvollstreckungsmaßnahme notwendig (verhältnismäßig) und zutreffend?“

Herr Rehr weist darauf hin, dass seines Wissens der Heckenrückschnitt dann letztendlich im Einvernehmen mit der Anliegerin durch den Bauhof ausgeführt wurde.

Erster Bürgermeister Hiebl sichert Überprüfung der Angelegenheit zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.10 neuer Bauhof - Grundstückssituation

Stadtratsmitglied Wagner stellt folgendes Anliegen dar:

„Wie bekannt, soll der neue Bauhof im Bereich des Klärwerkes errichtet werden. Entsprechende Vorplanungen sind bereits erfolgt. Ist die Stadt Freilassing bereits Eigentümerin der gesamten überplanten Grundstücksflächen bzw. hat sie entsprechende Sicherungsrechte an allen betroffenen Grundstücken?“

Erster Bürgermeister Hiebl sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.11 Betrachtung Hauptzubringerstraßen im gesamten Stadtgebiet

Stadtratsmitglied Barton führt, auch in Zusammenhang des vorhergehenden Antrags der Pro Freilassing-Fraktion zum Verkehrskonzept an der Laufener Straße, auf, dass generell alle Hauptzubringerstraßen im gesamten Stadtgebiet, wie z. B. Schumannstraße, Richard-Strauß-Straße, von Münchener Straße in Vinzentiusstraße etc. bzgl. Sicherheit für Kinder überprüft werden sollten, da hier teilweise sehr unübersichtliche Stellen oder keine sicheren Überquerungshilfen vorhanden seien.

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, die genannten Stellen im Rahmen der nächsten Verkehrsschau zu betrachten.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.12 Ausweitung der Ganztageschule

Stadtratsmitglied Aigner weist auf den Rechtsanspruch ab 2025 für den Besuch der Ganztageschule hin und würde gerne wissen, ob hierfür bereits was geplant sei, da ihr zugetragen wurde, die derzeitige Situation sei eher unbefriedigend.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass in Abstimmung mit der Schulleitung die Ganztageschule eingeführt wurde, welche jedoch auf eine bestimmte Anzahl von Kindern begrenzt sei. Im Rahmen der Standortanalyse und der Planungen für den Neubau, werden auch für eine Erweiterung der Ganztageschule die Voraussetzungen geprüft und mitberücksichtigt werden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6
vom 26. Mai 2020
- öffentlich -

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt
Erster Bürgermeister Hiebl die öffentliche Sitzung um 19:48 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung genehmigt.

Freilassing, 15.06.2020
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.